

Handbuch der Fernmeldetechnik

The cover features a series of concentric squares. The outermost square is black. Inside it is a white square. Within the white square is a light pink square. At the center is a solid red square. The text 'Repetitor Band 1' is printed in black on the red square.

Repetitor
Band 1

Handbuch der Fernmeldetechnik

— Grundreihe —

13 wichtige Lehr- und Lernwerke (mit Repetitoren) für Auszubildende

Band 1

— Allgemeine Berufskunde

Berufsbildungsgesetz — Berufsausbildungsvertrag — Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker — Jugendarbeitsschutzgesetz — Dienstverhältnisse bei der Deutschen Bundespost — Staatsaufbau — Grundrechte und -pflichten des Staatsbürgers — Tarifverträge für Fernmeldelehrlinge und Arbeiter bei der DBP — Sozialeinrichtungen — Personalvertretungsgesetz — Aufbau und Aufgaben der DBP — Fernmelderecht — Verhalten gegenüber dem Kunden, Schadenshaftung — Arbeitsschutz und Unfallverhütung — Schriftformen von Meldungen, Gesuchen und Prüfungsarbeiten

● Repetitor zum Band 1

Band 2

— Grundkenntnisse der Mathematik und der Physik (mit Lösungsheft)

Rechnen mit bestimmten Zahlen — Buchstabenrechnung — Potenzrechnung — Radizieren — Die Lehre von den Gleichungen — Die grafische Darstellung von Funktionen — Proportion — Kreisfunktionen — Dreisatz- und Prozentrechnung — Zahlensysteme — Stabrechnen — Aufbau und Zustandsformen der Körper — Arbeit und Leistung — Einfache Maschinen — Wärmelehre — Akustik — Optik

● Repetitor zum Band 2

Band 3

— Grundlagen der Gleich- und Wechselstromlehre (2 Teile)

Grundlagen der Gleichstromlehre — Wirkungen des Stroms — Das elektrische Feld — Magnetismus — Wirkungen des Magnetismus — Grundlagen der Wechselstromlehre — Die Messung elektrischer Größen — Transformatoren — Fernmeldeübertrager

● Repetitor zum Band 3

Band 4

— Aufgabensammlung zu Band 3 (mit Lösungsheft)

— Weitere Lehrbücher siehe 3. und 4. Umschlagseite —

Repetitor

Handbuch

der

Fernmeldetechnik - Grundreihe

Herausgegeben mit Unterstützung
des Bundesministers
für das Post- und Fernmeldewesen

Band 1

Allgemeine Berufskunde

2., verbesserte Auflage

Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand — Verlag — 6 Frankfurt 71 — Rhonstr. 2

ARNOLD LEHMANN

II/7

Stand: Sommer 1973

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Vorwort

Der Repetitor stellt zusammen mit dem Band 1 — Allgemeine Berufskunde — des „Handbuchs der Fernmeldetechnik — Grundreihe“ ein Ganzes dar und soll helfen, das erarbeitete Wissen zu vertiefen und zu wiederholen. Der Lernende kann seinen Wissensstand anhand dieses Bandes jederzeit selbst überprüfen, etwaige Lücken ausfindig machen und sie durch selbständiges Nacharbeiten ausfüllen.

Der Lehrstoff wird, dem Aufbau des dazugehörenden Bandes folgend, schwerpunktmäßig abgefragt. Die wesentlichsten Lerninhalte werden hierbei erfaßt und nach der Auswahlmethode in verschiedene Fragen gekleidet. Die richtige Antwort (oder aber mehrere richtige Antworten) wird dabei mit ähnlichen oder aber möglich erscheinenden, tatsächlich aber falschen Antworten vermischt. Es gilt also, die richtigen Antworten herauszufinden und sie dann am Rand im Kästchen anzukreuzen. Zur Überprüfung der gefundenen Lösung kann das richtige Ergebnis dann anhand der entsprechenden Angaben auf der nächsten Seite nachgeprüft werden. Die Antworten sind je nach dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabe mehr oder weniger ausführlich.

Für das Arbeiten mit dem Repetitor möchten wir empfehlen, auf den Frageseiten immer erst dann ein Kreuz (mit Bleistift) zu machen, wenn die Frage gründlich durchdacht worden ist und Sie von der Richtigkeit der gefundenen Lösung überzeugt sind. Erst wenn dies der Fall ist, sollte die gefundene Lösung anhand der Antwortseite überprüft werden. Machen Sie es bitte nicht umgekehrt; Sie bringen sich dann selbst um den Lernerfolg.

Sollten sich beim Beantworten der Fragen Wissenslücken herausstellen, so sollten Sie den entsprechenden Abschnitt im Band 1 noch einmal durcharbeiten. Sich Wissen anzueignen bedeutet, zu üben, d. h. den Stoff so lange zu wiederholen, bis er geistiges Eigentum geworden ist.

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Die angegebenen Abschnitte entsprechen denen im Band 1 des „Handbuchs der Fernmeldetechnik — Grundreihe“ — Allgemeine Berufskunde (2. Auflage).

	Seiten
Zu Abschnitt 1: Berufsbildungsgesetz	7-10
Fragen 1.1 — 1.15	
Zu Abschnitt 2: Berufsausbildungsvertrag	11-12
Fragen 2.1 — 2.7	
Zu Abschnitt 3: Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker	13-16
Fragen 3.1 — 3.5	
Zu Abschnitt 4: Jugendarbeitsschutzgesetz	17-18
Fragen 4.1 — 4.4	
Zu Abschnitt 5: Dienstverhältnisse bei der DBP	19-26
Fragen 5.1 — 5.21	
Zu Abschnitt 6: Die Tätigkeitsbereiche und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Fernmeldehandwerkers	27-32
Fragen 6.1 — 6.12	
Zu Abschnitt 7: Tarifvertrag für die Fernmeldelehrlinge der DBP	33-38
Fragen 7.1 — 7.16	
Zu Abschnitt 8: Aufbau und Aufgaben der DBP	39-50
Fragen 8.1 — 8.29	
Zu Abschnitt 9: Organisation der Fernmeldeämter	51-54
Fragen 9.1 — 9.6	

Zu Abschnitt 10:	Die Sozialeinrichtungen bei der DBP	55-62
	Fragen 10.1 — 10.24	
Zu Abschnitt 11:	Personalvertretung	63-64
	Fragen 11.1 — 11.6	
Zu Abschnitt 12:	Die wichtigsten Bestimmungen des Fernmelderechts	65- 78
	Fragen 12.1 — 12.35	
Zu Abschnitt 13:	Besondere berufskundliche Themen	79-100
	Fragen 13.1 — 13.55	
Zu Abschnitt 16:	Grundzüge des Staatsaufbaus	101-114
	Fragen 16.1 — 16.37	
Zu Abschnitt 17:	Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers	115-118
	Fragen 17.1 — 17.8	

Zu Abschnitt 1

Berufsbildungsgesetz

- 1.1 Wer hat im Jahr 1969 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) beschlossen?
- ☐ a) der Industrie- und Handelstag
☐ b) der öffentliche Dienst
☒ c) der Bundesrat
☒ d) der Bundestag
-
- 1.2 Das Zusammenwirken von betrieblicher und schulischer Ausbildung wird als Berufsbildungssystem bezeichnet.
-
- 1.3 Die Berufsausbildung ist ein Teil der Berufsbildung. Was gehört weiter zur Berufsbildung?
- ☒ a) die berufliche Fortbildung
☒ b) die berufliche Umschulung
☐ c) das Studium der Ingenieurwissenschaften
-
- 1.4 Wodurch wird ein Berufsausbildungsverhältnis begründet?
- ☐ a) durch eine mündliche Abmachung
☐ b) durch einen notariellen Vertrag
☒ c) durch einen Berufsausbildungsvertrag
-
- 1.5 Ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Es endet
- ☒ a) mit Ablauf der Ausbildungszeit
☐ b) mit dem Erhalt des letzten Zeugnisses
☒ c) mit Bestehen der Abschlußprüfung
-
- 1.6 Für die Ausbildung der Fernmeldehandwerker gelten die Bestimmungen des BBiG Einschränkung. Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist das
-
- 1.7 Was gilt nach dem BBiG als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung?
- ☐ a) ein Ausbildungsvertrag
☒ b) eine staatlich anerkannte Ausbildungsordnung
☐ c) eine anerkannte Ausbildungsstätte
-

Zu 1.1

- ☐ Das Gesetz wurde durch den **Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats** beschlossen.
☐
☐
☒ d

Zu 1.2 Das Zusammenwirken von betrieblicher und schulischer Ausbildung wird als **duales** Berufsbildungssystem bezeichnet.

Zu 1.3

- ☒ a Zur Berufsbildung gehören neben der Berufsausbildung die **berufliche Fortbildung** und die **berufliche Umschulung**.
☒ b
☐

Zu 1.4

- ☐ Ein Berufsausbildungsverhältnis wird immer nur durch einen **Berufsausbildungsvertrag** begründet.
☐
☒ c

Zu 1.5

- ☒ a Ein Berufsausbildungsverhältnis endet **mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschlußprüfung**.
☐
☒ c

Zu 1.6 Für die Ausbildung der Fernmeldehandwerker gelten die Bestimmungen des BBiG **ohne** Einschränkung. Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist das **Bundespostministerium**.

Zu 1.7

- ☐ Die **staatlich anerkannte Ausbildungsordnung** stellt die **Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung** dar.
☒ b
☐

1.8 Auszubildende darf nach dem BBiG nur einstellen, wer ist.
 Auszubildende darf nur ausbilden, wer und geeignet ist.

- 1.9 Wer hat darüber zu wachen, daß die persönliche und fachliche Eignung des Ausbildenden sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen?
- ☐ a) der Berufsbildungsausschuß
☐ b) Beauftragte des Arbeitsministeriums
☐ c) die zuständige Stelle
☐ d) Beauftragte der Länder

1.10 Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist. Die Zahl der Auszubildenden muß in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der und zur Zahl der stehen.

- 1.11 Ein Prüfungsausschuß setzt sich aus verschiedenen Mitgliedern zusammen. Es gehören ihm an
- ☐ a) Arbeitnehmervertreter
☐ b) Lehrer einer berufsbildenden Schule
☐ c) Vertreter der Landesregierung
☐ d) Arbeitgebervertreter
☐ e) Vertreter der Handwerkskammern

1.12 Um die Grundlagen der Berufsausbildung zu klären und um Inhalte sowie Ziele der Berufsbildung zu ermitteln, wurde

☐ a) auf Bundesebene ein ständig tagender Ausschuß eingerichtet
☐ b) ein Institut für Berufsbildungsforschung errichtet
☐ c) eine neue Abteilung im Arbeitsministerium eingerichtet

1.13 Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und bestellt zu diesem Zweck

1.14 Zur Beratung der Bundesregierung, der Landesregierung sowie der zuständigen Stelle in allen grundsätzlichen Fragen der Berufsausbildung sind folgende Ausschüsse eingerichtet worden:

a)
 b)
 c)

1.15 Die unter 1.14 genannten Aufgaben nimmt für den Bereich der DBP der der wahr.

Zu 1.8 Auszubildende darf nach dem BBiG nur einstellen, wer **persönlich geeignet** ist.
Auszubildende darf nur ausbilden, wer **persönlich** und **fachlich** geeignet ist.

Zu 1.9

- ☐ Dies ist **Aufgabe der zuständigen Stelle.**
☐
☒
☐

Zu 1.10 Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die **Ausbildungsstätte** nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist. Die Zahl der Auszubildenden muß in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der **Ausbildungsplätze** und zur Zahl der **Ausbilder** stehen.

Zu 1.11

- ☒ a Ein Prüfungsausschuß setzt sich aus der **gleichen Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter** sowie **einem Lehrer der berufsbildenden Schule** zusammen.
☒ b
☐
☒ d
☐

Zu 1.12

- ☐ Um die Grundlagen der Berufsausbildung zu klären und um
☒ b Inhalte und Ziele der Berufsbildung zu ermitteln, ist in Berlin das **Institut für Berufsbildungsforschung** errichtet worden.
☐

Zu 1.13 Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und bestellt zu diesem Zweck **Ausbildungsberater**.

Zu 1.14

- a) **der Bundesausschuß,**
 b) **die Landesausschüsse** und
 c) **der Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle.**

Die Ausschüsse setzen sich jeweils aus einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern sowie einer bestimmten Anzahl von Lehrern an berufsbildenden Schulen zusammen.

Zu 1.15 Die unter 1.14 genannten Aufgaben nimmt für den Bereich der DBP der **Berufsbildungsausschuß der DBP** wahr.

Zu Abschnitt 2

Berufsausbildungsvertrag

2.1 Wie lange dauert das Berufsausbildungsverhältnis im Regelfall?

- ☐ a) 3 Jahre
☐ b) 3 1/2 Jahre
☐ c) 2 1/2 Jahre

2.2 Die ersten Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit.

2.3 Bei guten Leistungen des Auszubildenden kann die Ausbildungszeit oder aber, wenn das Ausbildungsziel in Frage gestellt ist, werden.

2.4 Einzelheiten über Vergütung, Arbeitszeit und Erholungsurlaub sind im geregelt.

2.5 Mit der Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages haben der der und der gemeinsam bestimmte Pflichten übernommen.

2.6 Ein Auszubildender stellt im Probevierteljahr fest, daß ihn seine Tätigkeit nicht befriedigt. Er will einen anderen Beruf ergreifen.
Was ist zu tun?

- ☐ a) Der Erziehungsberechtigte kündigt fernmündlich das bestehende Ausbildungsverhältnis.
☐ b) Der Erziehungsberechtigte kündigt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
☐ c) Der Erziehungsberechtigte kündigt schriftlich mit Angabe von Gründen.

2.7 Welche Bescheinigung erhält der Auszubildende nach erfolgreicher Beendigung des Ausbildungsverhältnisses?

- ☐ a) einen Facharbeiterbrief
☐ b) ein Gesellenzeugnis
☐ c) ein Ausbildungszeugnis
☐ d) ein Beschäftigungszeugnis

Zu 2.1

- ☒ a Das **Berufsausbildungsverhältnis dauert** im Regelfall **3 Jahre**.
☐
☐

Zu 2.2 Die ersten **drei** Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit.

Zu 2.3 Bei guten Leistungen des Auszubildenden kann die Ausbildungszeit **gekürzt** oder aber, wenn das Ausbildungsziel in Frage gestellt ist, **verlängert** werden.

Zu 2.4 Einzelheiten über Vergütung, Arbeitszeit und Erholungsurlaub sind im **Tarifvertrag** geregelt.

Zu 2.5 Mit der Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages haben der **Auszubildende**, der **Ausbildende** und der **Erziehungsberechtigte** gemeinsam bestimmte Pflichten übernommen.

Zu 2.6

- ☐ Der **Erziehungsberechtigte** kündigt **schriftlich**. Gründe brauchen nicht angegeben zu werden. Er ist nicht an bestimmte Fristen gebunden.
☒ b
☐

Zu 2.7

- ☐
☐ Nach erfolgreicher Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erhält der Auszubildende ein **Ausbildungszeugnis**, das dem Facharbeiterbrief der freien Wirtschaft entspricht.
☒ c
☐

Zu Abschnitt 3

Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker

3.1 Aufgrund welcher gesetzlicher Bestimmungen ist die vorgenannte Verordnung erlassen worden?

- ☐ a) Grundgesetz
☐ b) Bundesbeamtengesetz
☐ c) Berufsbildungsgesetz

3.2 Um eine zweifelsfreie Anwendung der vorgenannten Verordnung sicherzustellen, ist hierzu eine herausgekommen.

3.3 Die Verwaltungsanweisung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die für den Auszubildenden Bedeutung haben und in 8 Abschnitten geregelt worden sind. Um welche Bestimmungen handelt es sich hierbei? (bezeichnen Sie diese Themen)

- ☐ Höhe der Vergütungen
☐ Ziel der Ausbildung
☐ Arbeitszeit
☐ Dauer der Ausbildung
☐ Urlaubsanspruch
☐ Aufgaben des Amtsvorstehers und der übrigen Ausbilder
☐ Anforderungen an die Ausbildungsstätten
☐ Gliederung der Ausbildungszeit
☐ Gang der Ausbildung
☐ Eignung der Ausbilder
☐ Berichtschrift, Aufsichtsarbeiten usw.
☐ Prüfung
☐ Kürzung der Ausbildungszeit
☐ Aufstieg nach BfT

3.4 Die Zeugnisnoten in den auszustellenden Zeugnissen werden in angegeben; ihre Bedeutung ist im einzelnen aus einem besonderen ersichtlich.

Zu 3.1

- ☐ Die Verordnung ist aufgrund des **Berufsbildungsgesetzes** (durch den Bundespostminister) erlassen worden.

☒ c

Zu 3.2 Um eine zweifelsfreie Anwendung der vorgenannten Verordnung sicherzustellen, ist hierzu eine **Verwaltungsanweisung** herausgekommen.

Zu 3.3

Die richtige Zuordnung lautet:

- ☐
- ☐ 1 Ziel der Ausbildung
- ☐
- ☐ 2 Dauer der Ausbildung
- ☐
- ☐ 3 Aufgaben des Amtsvorstehers, des Ausbildungsleiters, der Ausbilder und des Ausbildungsberaters
- ☐ 4 Gliederung der Ausbildungszeit
- ☐ 5 Gang der Ausbildung
- ☐
- ☐ 6 Berichtsheft, Aufsichtsarbeiten, Halbjahreszeugnisse
- ☐ 7 Prüfung
- ☐ 8 Kürzung der Ausbildungszeit
- ☐

Zu 3.4 Die Zeugnisnoten in den **halbjährlich** auszustellenden Zeugnissen werden in **Punkten** angegeben; ihre Bedeutung ist im einzelnen aus einem besonderen **Bewertungssystem** ersichtlich.

3.5 Maßgebend für die Entscheidung, ob eine Verkürzung der Ausbildungszeit erfolgen kann, sind

a) die während der gezeigten Leistungen, hinzu kommt

b) das Ergebnis der

Im Fall einer Verkürzung muß auch ein abgeschlossen werden.

- Zu 3.5 Maßgebend für die Entscheidung, ob eine Verkürzung der Ausbildungszeit erfolgen kann, sind
- a) die während der **ersten beiden Ausbildungsjahre** gezeigten Leistungen, hinzu kommt
 - b) das Ergebnis der **Zwischenprüfung**.
- Im Fall einer Verkürzung muß auch ein **Änderungsvertrag** abgeschlossen werden.

Zu Abschnitt 4

Jugendarbeitsschutzgesetz

- 4.1 Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf Stunden nicht überschreiten.
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Jugendlichen unter 16 Jahren höchstens und bei Jugendlichen über 16 Jahren höchstens Stunden.
- 4.2 Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ Stunden sind folgende Ruhepausen vorgesehen:
- Arbeitszeit 4½ bis 6 Stunden
- ☐ a) keine Ruhepause
 - ☐ b) 30 Minuten
 - ☐ c) 15 Minuten
- Arbeitszeit mehr als 6 Stunden
- ☐ d) 30 Minuten
 - ☐ e) 45 Minuten
 - ☐ f) 60 Minuten
- 4.3 Dem Arbeitgeber obliegen gegenüber dem jugendlichen Arbeitnehmer folgende Pflichten:
- ☐ a) Leben und Gesundheit dürfen nicht gefährdet werden.
 - ☐ b) Durch gelegentliche Züchtigung ist der Arbeitswille zu fördern.
 - ☐ c) laufende Unterrichtung über mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren
 - ☐ d) Bereitstellen von Tabak und Alkohol während der Ruhepausen
- 4.4 Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist in allen Betrieben
Das gleiche gilt für eine Übersicht über die (einschließlich der Angaben über die).

- Zu 4.1 Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf 8 Stunden nicht überschreiten.
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Jugendlichen unter 16 Jahren höchstens 40 und bei Jugendlichen über 16 Jahren höchstens 44 Stunden.

Zu 4.2

- ☐ Arbeitszeit 4½ bis 6 Stunden
☒ b 30 Minuten
☐
☐ Arbeitszeit mehr als 6 Stunden
☐ 60 Minuten
☒ f

Zu 4.3

- ☒ a Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet dem Arbeitgeber jede Züchtigung des Arbeitnehmers (**Züchtigungsverbot**). Er darf **Leben und Gesundheit** des Jugendlichen **nicht gefährden**. **Alkohol und Tabak dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden**.
☐
☒ c
☐

- Zu 4.4 Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist in allen Betrieben **auszuhängen**. Das gleiche gilt für eine Übersicht über die **Arbeitszeit** (einschließlich der Angaben über die **Ruhepausen**).

Zu Abschnitt 5

Dienstverhältnisse bei der Deutschen Bundespost

- 5.1 Alle Kräfte, die bei der DBP beschäftigt werden, stehen in einem

- 5.2 Bei der DBP kennen wir drei Beschäftigungsgruppen, und zwar und

- 5.3 Die Beamten der DBP stehen in einem Dienstverhältnis

- ☐ a) des Bundes
☐ b) des jeweiligen Landes
☐ c) der Gemeinde des Wohnortes
☐ d) der zuständigen Oberpostdirektion

- 5.4 Der Dienstvorgesetzte des Beamten eines Fernmeldeamtes ist

- ☐ a) sein Stellenvorsteher
☐ b) sein **Abteilungsleiter**
☐ c) der Personalratsvorsitzende des FA
☒ d) sein Amtsvorsteher
☐ e) der Präsident seiner OPD

- 5.5 In das Beamtenverhältnis wird nur berufen, wer Aufgaben wahrnimmt.

- 5.6 Wir unterscheiden zwischen einem Beamtenverhältnis auf, auf und auf

- 5.7 Das Beamtenverhältnis wird durch einen — die Ernennung — begründet. Es wird bezeichnet als Dienst- und Treueverhältnis.

- 5.8 Wer ernennt den TFOI?

- ☐ a) der Bundespräsident
☐ b) der Bundespostminister
☐ c) der Präsident seiner OPD

- 5.9 Zum Beamten auf Lebenszeit kann der Bea ernannt werden, wenn er das
☐ a) 18. Lebensjahr
☐ b) 21. Lebensjahr
☒ c) 27. Lebensjahr
vollendet hat.

Zu 5.1 Alle Kräfte, die bei der DBP beschäftigt werden, stehen in einem **öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**.

Zu 5.2 Bei der DBP kennen wir drei Beschäftigungsgruppen, und zwar **Beamte, Angestellte und Arbeiter**.

Zu 5.3
☒ a Die Beamten der DBP stehen in einem Dienstverhältnis des Bundes; sie sind Bundesbeamte.
☐

Zu 5.4

☐ Der **Amtsvorsteher** ist **Dienstvorgesetzter** für alle Beamten des

☐ Amtes.

Zu 5.5 In das Beamtenverhältnis wird nur berufen, wer **hoheitsrechtliche Aufgaben** wahrnimmt.

Zu 5.6 Wir unterscheiden zwischen einem Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit**, auf **Probe** und auf **Widerruf**.

Zu 5.7 Das Beamtenverhältnis wird durch einen **Hoheitsakt** — die Ernennung — begründet. Es wird bezeichnet als **öffentlich-rechtliches** Dienst- und Treueverhältnis.

Zu 5.8

☐ Die Bundesbeamten werden vom Bundespräsidenten ernannt;

☐ er kann diese Befugnis anderen Stellen übertragen. Das trifft in

☒ diesem Fall zu. Der TFOI wird durch den **Präsidenten seiner OPD** ernannt.

Zu 5.9

☐ a

☐ b

☒ c

Voraussetzung hierfür ist die Vollendung des **27. Lebensjahres**.

5.10 Zählen Sie die dem Beamten nach dem Bundesbeamtengesetz obliegenden wichtigsten Pflichten und Rechte auf.

Pflichten

Rechte

5.11 Eine Verletzung der Dienstpflichten hat

a)
b) oder
c) Folgen

5.12 Wir kennen bei der DBP vier Laufbahnen. Wie lautet die Abkürzung für die mittlere Laufbahn?

☐ a) A

☒ b) B

☐ c) C

☐ d) D

5.13 Wie lautet die Abkürzung für den fernmeldetechnischen Dienst?

☐ a) Pt
☐ b) F
☒ c) Ft
☐ d) T

Zu 5.10

Pflichten**Treuepflicht****Dienstleistungspflicht****Einschränkung der Nebentätigkeit****Gehorsams- und Beratungspflicht****Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten****Pflicht zur Amtsverschwiegenheit****Politische Pflichten**

(Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung)

Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen**Verpflichtung zur Mehrarbeit****Residenzpflicht****Rechte****Recht auf Fürsorge und Schutz**
(für den Beamten und seine Familie)**Anspruch auf Besoldung****Anspruch auf Unterhaltsschutz****Anspruch auf Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen****Führen der Amtsbezeichnung**
Einsichtnahme in die Personalakten**Vereinigungsfreiheit****Anspruch auf ein Dienstzeugnis****Anspruch auf Ersatz von Reise- und Umzugskosten**

Zu 5.11 Eine Verletzung der Dienstpflichten hat

- a) **disziplinarrechtliche**,
 b) **vermögensrechtliche** oder
 c) **strafrechtliche** Folgen.

Zu 5.12

- ☐ Die Laufbahn des mittleren Dienstes wird mit dem Buchstaben B bezeichnet.
☒ b
☐
☐

Zu 5.13

- ☐ Die Abkürzung für den fernmeldetechnischen Dienst lautet Ft.
☐
☒ c
☐

5.14 Die Entstörung und Unterhaltung von Hauptanschlüssen, Nebstellenanlagen und Münzfernsprechern fällt in den Fachbereich

- ☐ a) V
☐ b) T
☐ c) E
☐ d) L

5.15 Was bedeutet die Abkürzung BFt L?

- ☐ a) mittlerer fernmeldetechnischer Dienst, Fachbereich Linientechnik
☐ b) einfacher fernmeldetechnischer Dienst, Fachbereich Funkwesen
☐ c) einfacher fernmeldetechnischer Dienst, Fachbereich Fernsprechübertragungstechnik

5.16 Ordnen Sie den nachstehend aufgeführten Arbeitsgebieten jeweils die dazugehörige Fachbereichsbezeichnung zu.

- ☒ a) Wähltechnik für Ortsverkehr; Wähltechnik für Fernverkehr; Fernamtstechnik
☒ b) Niederfrequenz- und Trägerfrequenzübertragungstechnik; Rundfunkleitungstechnik
☐ c) Bau von Freileitungslinien; Kabellinien, Teilnehmereinrichtungen; Orts- und Fernkabelmeßtechnik
☐ d) Fernschreibapparate; Telegrafenvermittlungstechnik; Telegrafienübertragungstechnik
☐ e) Entstörung und Unterhaltung von Hauptanschlüssen, Nebstellenanlagen und Münzfernsprechern
☐ f) Technik der festen und beweglichen Funkdienste; Richtfunktechnik; Funkmeßtechnik

- ① = Fachbereich V
 ② = Fachbereich T
 ③ = Fachbereich E
 ④ = Fachbereich L
 ⑤ = Fachbereich Ü
 ⑥ = Fachbereich Fu

Zu 5.14

- ☐ Die Entstörung und Unterhaltung von Hauptanschlüssen, Nebenstellenanlagen und Münzfernsprechern fällt in den **Fachbereich E**.
☐
☒ c
☐

Zu 5.15

- ☒ a Die Abkürzung BfT L bedeutet: **mittlerer fernmeldetechnischer Dienst, Fachbereich Linientechnik**.
☐
☐

Zu 5.16

Die richtige Zuordnung bedeutet

- ☐ 1 = Fachbereich V
☐ 5 = Fachbereich Ü
☐ 4 = Fachbereich L
☐ 2 = Fachbereich T
☐ 3 = Fachbereich E
☐ 6 = Fachbereich Fu

5.17 Das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter der DBP wird begründet durch

- ☒ a) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag
☐ b) einen privatrechtlichen Vertrag
☐ c) überhaupt keinen Vertrag

5.18 Die sich aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter ergebenden Rechte und Pflichten werden gesetzlich geregelt und in vereinbart.

5.19 Die Einstellung eines Angestellten oder eines Arbeiters erfolgt aufgrund

- ☐ a) schriftlicher Vereinbarung
☒ b) eines Arbeitsvertrages
☐ c) einer schriftlichen gegenseitigen Erklärung

5.20 Die Abkürzung der Bezeichnung für die Beamten lautet, für die Angestellten und für die Arbeiter

5.21 Zu welcher Beschäftigungsgruppe gehören Personen, die in dienstlichen Angelegenheiten hinter ihren Namen die Kurzbezeichnung „FHandw“ setzen?

- ☐ a) Beamte
☐ b) Angestellte
☒ c) Arbeiter
☐ d) Handwerker

Zu 5.17

- ☐ Das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter wird immer
☐ b durch einen **privatrechtlichen** Vertrag begründet.
☐

Zu 5.18 Die sich aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter ergebenden Rechte und Pflichten werden gesetzlich geregelt und in **Tarifverträgen** vereinbart.

Zu 5.19

- ☐ Die Einstellung eines Angestellten oder eines Arbeiters erfolgt
☒ b immer aufgrund **eines schriftlich abzuschließenden Arbeits-**
☐ **vertrages.**

Zu 5.20 Die Abkürzung der Bezeichnung für die Beamten lautet **Bea**, für die Angestellten **Ang** und für die Arbeiter **Arb**.

Zu 5.21

- ☐ Die **FHandw** gehören zur Beschäftigungsgruppe der **Arbeiter**.
☐
☒ c
☐

Zu Abschnitt 6

Die Tätigkeitsbereiche und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Fernmeldehandwerkers

6.1 Wer kann Beamter des einfachen oder mittleren fernmeldetechnischen Dienstes werden?

- ☐ a) wer Maschinenbauer ist
☐ b) wer das Fernmeldehandwerk erlernt hat
☐ c) wer 6 Jahre als Arbeiter im Fernmeldedienst tätig war
☐ d) wer vom Beruf her Elektroinstallateur ist

6.2 Welche Berufe sind dem Fernmeldehandwerk artverwandte Berufe?

- ☐ a) Elektromechaniker
☐ b) Schlosser
☐ c) Dreher
☐ d) Starkstromelektriker

6.3 Wann kann der FHandw frühestens die Prüfung zur Laufbahn des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes ablegen?

- ☐ a) nach Beendigung der Grundbeschäftigung
☐ b) noch während der Aufbaubeschäftigung
☐ c) erst wenn Grund- und Aufbaubeschäftigung beendet sind

6.4 Wann wird die Entscheidung über den späteren Einsatz im Aft- bzw. Bft-Dienst getroffen?

- ☐ a) nach dem Ablegen der FHandw-Prüfung
☐ b) am Ende der Grundbeschäftigung
☐ c) am Ende der Aufbaubeschäftigung

6.5 Damit die Bft-Eignung ausgesprochen werden kann, muß nach Abschluß der Grundlehrgänge sowie der Grundbeschäftigung mindestens folgende Mittelnote erreicht werden

- ☐ a) 2,0
☐ b) 2,5
☐ c) 3,0
☐ d) 3,5

Zu 6.1

- ☐ Beamter des einfachen oder des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes kann werden, **wer FHandw ist oder einen dem Fernmeldehandwerk artverwandten Beruf erlernt hat**, z. B. Elektroinstallateur.
- ☒ b
- ☐ c
- ☒ d

Zu 6.2

- ☒ a Dem Fernmeldehandwerk artverwandte Berufe sind:
- ☐ **Elektromechaniker,**
- ☐ **Starkstromelektriker.**
- ☒ d Daneben rechnen weiter dazu:
- Elektroinstallateur,
- Fernmeldemonteure und
- Radio- und Fernsehtechniker.

Zu 6.3

- ☐ Die Prüfung zur Laufbahn des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes kann erst abgelegt werden, **wenn Grund- und Aufbau-**
- ☐ **beschäftigung beendet sind.**
- ☒ c

Zu 6.4

- ☐ **Am Ende der Grundbeschäftigung** wird die **Entscheidung** darüber getroffen, ob der spätere Einsatz im Aft- oder Bft-Dienst erfolgen soll.
- ☒ b
- ☐ c

Zu 6.5

- ☐ Die insgesamt erreichte **Mittelnote muß 3,0 oder besser sein.**
- ☐ c
- ☒ c
- ☐

6.6 Für die Berechnung der Mittelnote werden ganz bestimmte Leistungen herangezogen. Welche sind es?

- ☐ a) nur die Leistungen in den Grundlehrgängen
- ☐ b) nur die dienstliche Beurteilung in der Grundbeschäftigung
- ☐ c) sowohl die Leistung in den beiden Grundlehrgängen als auch die dienstliche Beurteilung
- ☐ d) das Abschlußergebnis in der Handwerksprüfung

6.7 Zu den Beförderungsstufen in der mittleren technischen Laufbahn gehören u. a.

- ☐ a) TFI
- ☐ b) FOW
- ☐ c) TFOS
- ☐ d) TFHS
- ☐ e) TFAm

6.8 Für den TFAss gibt es innerhalb seiner Laufbahn Beförderungsstufen. Diese Stufen werden in folgender Reihenfolge durchlaufen: vom TFAss zum, dann zum, dann zum und schließlich zum

6.9 Als Einstiegskräfte werden bezeichnet

- ☐ a) die unmittelbar für den Bft-Dienst ausgewählten FHandw
- ☐ b) die für den Aft-Dienst vorgesehenen FHandw
- ☐ c) die zur Bft-Laufbahn zugelassenen Aft-Beamten

6.10 In welchen Fachbereichsgruppen ist der Aufstieg in die Bft-Laufbahn möglich?

- ☐ a) in E/L
- ☐ b) in V/T
- ☐ c) in Ü/Fu

6.11 Auf welche Weise ist der Aufstieg in die Bft-Laufbahn möglich?

- ☐ a) Der Bewerber meldet sich von sich aus zu einem Zeitpunkt seiner Wahl.
- ☐ b) Das Beschäftigungsamt schlägt den Bewerber von Amts wegen vor.
- ☐ c) Das Bundespostministerium ruft auf Bundesebene zum Aufstieg auf.

Zu 6.6

- ☐ Der Berechnung der Mittelnote werden die **Noten aus den beiden Grundlehrgängen und die dienstliche Beurteilung für die Grundbeschäftigung** zugrunde gelegt.
☒ c

Zu 6.7

- ☐ Zu Beförderungsstufen der mittleren technischen Laufbahn rechnen hier
☒ c **TFOS** (Technischer Fernmeldeobersekretär) und
☒ d **TFHS** (Technischer Fernmeldehauptsekretär).
☐

Zu 6.8 Für den TFAss gibt es innerhalb seiner Laufbahn **vier** Beförderungsstufen. Diese Stufen werden in folgender Reihenfolge durchlaufen: vom TFAss zum **Technischen Fernmeldesekretär** (TFS), dann zum **Technischen Fernmeldeobersekretär** (TFOS), dann zum **Technischen Fernmeldehauptsekretär** (TFHS) und schließlich zum **Technischen Fernmeldebetriebsinspektor** (TFBetrI).

Zu 6.9

- ☒ a Einstiegskräfte sind die **unmittelbar** für den BFt-Dienst **ausgewählten** FHandw.
☐
☐

Zu 6.10

- ☒ a Der Aufstieg von der AFt- in die BFt-Laufbahn ist **in allen drei Fachbereichsgruppen** möglich.
☒ b
☒ c

Zu 6.11

- ☐ Das **Bundespostministerium ruft** in bestimmten Zwischenräumen **zum Aufstieg in die BFt-Laufbahn auf**. Ist der Aufruf veröffentlicht worden, so kann der Bewerber bei seinem Amt seine schriftliche Meldung vorlegen.
☐
☒ c

6.12 Welche Schulen muß ein FHandw mit Hauptschulabschluß besucht haben, wenn er Beamter des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes werden möchte?

- ☐ a) Berufsschule
☐ b) Technikerschule
☐ c) Berufsaufbauschule
☐ d) Realschule
☐ e) Fachhochschule
☐ f) Fachschule für Elektronik
☐ g) Fachoberschule

Zu 6.12

- ☐ Ein FHandw mit Hauptschulabschluß muß, wenn er Beamter des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes werden möchte, die
- ☐ ☒ c **Berufsaufbauschule** (Tagesform: 1 Jahr, Abendform: 3 Jahre), die **Klasse 12 der Fachoberschule** und 3 Jahre (6 Semester) die
- ☐ ☒ e **Fachhochschule** besuchen, um Elektroingenieur (Ing. grad) zu werden.
- ☐ ☒ g

Zu Abschnitt 7

Tarifvertrag für die Lehrlinge der DBP

- 7.1 Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines FLerhl bei der DBP ergeben sich
- ☐ a) aus Gesetzen
☐ b) aus allgemeinen Vereinbarungen
☐ c) aus dem Berufsausbildungsgesetz
☐ d) aus Tarifverträgen
☐ e) aus jeweils einzeln getroffenen Abmachungen mit der DBP
- 7.2 In dem TVLehrl sind im wesentlichen Vereinbarungen enthalten über
- ☐ a) die Dauer des Lehrverhältnisses
☐ b) die Arbeitszeit
☐ c) den zu gewährenden Erholungs- und Sonderurlaub
☐ d) die Bezahlung der Arbeitsleistung
☐ e) Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall oder -verhinderung
☐ f) die Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen auf das Ausbildungsverhältnis
☐ g) die Kündigungsfristen
- 7.3 Wodurch werden die Ansprüche und Pflichten eines FLerhl im einzelnen vereinbart?
- ☐ a) durch mündliche Vereinbarung
☐ b) durch Gesetz
☐ c) durch Tarifvertrag
☐ d) durch Arbeitsvertrag
☐ e) durch Lehrvertrag
- 7.4 Die Arbeitszeit der FLerhl regelt sich
- ☐ a) nach der Arbeitszeit für Beamte der DBP
☐ b) nach der Arbeitszeit für Arbeiter der DBP
☐ c) nach der Arbeitszeit für Angestellte der DBP
☐ d) nach der Arbeitszeit für erwachsene Bedienstete der DBP
☐ e) nach Maßgabe der im Jugendarbeitsschutzgesetz festgesetzten Höchstgrenzen
- 7.5 Auf die Arbeitszeit der FLerhl werden Ruhepausen
- ☐ a) nicht angerechnet
☐ b) angerechnet
☐ c) zur Hälfte angerechnet

Zu 7.1

- ☐ Für das Dienstverhältnis eines bei der DBP beschäftigten FLehrl ist in erster Linie das **Berufsausbildungsgesetz** maßgebend. Die weiteren Rechtsverhältnisse werden auf der Grundlage dieses Gesetzes durch **Tarifverträge** gestaltet.
- ☒ c
☒ d

Zu 7.2

- ☐ In dem TVLehrl sind im wesentlichen Vereinbarungen getroffen über:
- ☒ b **die Arbeitszeit,**
☒ c **den zu gewährenden Erholungs- und Sonderurlaub,**
☒ d **die Lehrlingsvergütung einschließlich etwaiger Zuwendungen**
☒ e **sowie die Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit einschließlich -verhinderung und -ausfall.**

Zu 7.3

- ☐ Ansprüche und Pflichten ergeben sich aus dem jeweils abzuschließenden **Lehrvertrag**.
- ☐
☐
☐
☒ e

Zu 7.4

- ☐ Für die Arbeitszeit der FLehrl gelten die im TVLehrl besonders getroffenen Vereinbarungen; danach darf die **Anwesenheitszeit** der FLehrl die der **erwachsenen Arbeitskräfte** der Dienststelle **nicht übersteigen**. Für FLehrl bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt das **Jugendarbeitsschutzgesetz**.
- ☒ d
☒ e

Zu 7.5

- ☒ a Arbeitszeit der FLehrl ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Arbeit **ohne die Ruhepausen**.
- ☐
☐

7.6 FLehrl erhalten als Entgelt für die geleistete Arbeit

- ☐ a) Bezüge wie Bea
☐ b) Lohn wie Arb
☐ c) eine Vergütung

7.7 Bei Gewährung von Sachleistungen (Kost und Wohnung) durch die DBP wird die Lehrlingsvergütung

- ☐ a) ungekürzt gezahlt
☐ b) nicht gezahlt
☐ c) ohne Rücksicht auf Art und Dauer der gewährten Sachleistungen gekürzt
☐ d) gekürzt gezahlt, und zwar unter Berücksichtigung voller oder teilweiser Sachleistungen für Kost und Wohnung

7.8 FLehrl, die nicht am Wohnort der Eltern beschäftigt werden und am Ort der Lehrwerkstatt nicht in einer von der DBP gewährten Unterkunft wohnen müssen, erhalten neben der Vergütung

- ☐ a) keine Entschädigung
☐ b) eine Unterhaltshilfe in bestimmter Höhe
☐ c) eine Unterhaltshilfe in Höhe der Sachleistungen für gewährte Unterkunft (25,— DM)

7.9 FLehrl erhalten eine Zuwendung

- ☐ a) wie andere Bedienstete der DBP
☐ b) ohne Rücksicht auf die Dauer des bestehenden Ausbildungsverhältnisses
☐ c) in Höhe einer jährlich festzusetzenden Pauschale

7.10 Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Arbeitsunfall oder bei einem gewährten Kur- oder Heilverfahren besteht Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung

- ☐ a) für einen begrenzten Zeitraum
☐ b) grundsätzlich bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit
☐ c) für unbestimmte Zeit
☐ d) für eine bestimmte Zeit ohne Rücksicht auf den Grund der Arbeitsunfähigkeit

7.11 Hat ein Dritter die Arbeitsunfähigkeit des FLehrl zu vertreten, so erhält der FLehrl

- ☐ a) keine Vergütung
☐ b) Vergütung unter der Voraussetzung, daß der Dritte seine Schuld anerkannt hat
☐ c) Vergütung vorschußweise unter der Voraussetzung, daß er seine Ansprüche auf Schadenersatz an die DBP abtritt

Zu 7.6

- ☐ FLehrl erhalten eine nach Lehrjahren gestaffelte **monatliche Vergütung**, die monatlich nachträglich gezahlt wird.
- ☒ c

Zu 7.7

- ☐ Die Vergütung wird in diesem Fall **gekürzt**. Die **Sachleistungen** für **Kost und Unterkunft** betragen 75,— DM und 25,— DM.
- ☐
- ☒ d

Zu 7.8

- ☐ Muß der FLehrl **außerhalb des Wohnorts der Eltern** am Ort der Lehrwerkstatt selbst für Unterkunft sorgen, erhält er **neben der Vergütung** eine **Unterhaltshilfe** von 100,— DM monatlich.
- ☒ b
- ☐

Zu 7.9

- ☒ a FLehrl erhalten in jedem Kalenderjahr wie die Bea, Ang und Arb eine **Zuwendung**. Voraussetzung ist, daß der FLehrl am 1. 12. seit dem 1. 10. ununterbrochen beschäftigt ist und nicht bis zum Ablauf des 31. 3. des nachfolgenden Kalenderjahres aus selbst zu vertretendem Grunde ausscheidet.
- ☐
- ☐

Zu 7.10

- ☒ a Dem FLehrl steht im Falle einer durch Krankheit oder während eines verordneten Kur- oder Heilverfahrens bedingten Arbeitsunfähigkeit die Vergütung bis zur **Dauer von 6 Wochen** zu; im Falle einer durch einen **Arbeitsunfall** verursachten **Arbeitsunfähigkeit** bis zur Dauer von **12 Wochen**.
- ☐
- ☐
- ☐

Zu 7.11

- ☐ Ist der FLehrl durch die **Schuld eines Dritten** arbeitsunfähig geworden, so wird die Vergütung **vorschußweise** fortgezahlt, wenn er die Ansprüche auf Schadenersatz an seine Verwaltung abtritt.
- ☐
- ☒ c

7.12 Entstehende Fahrkosten werden dem Auszubildenden erstattet

- ☐ a) in begrenztem Umfang
- ☐ b) in keinem Falle
- ☐ c) bei Familienheimfahrten
- ☐ d) für Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort und zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule

7.13 Die Dauer des Erholungsurlaubs für Auszubildende umfaßt

- ☐ a) Arbeitstage
- ☐ b) Werkstage
- ☐ c) Kalendertage

7.14 Urlaub für Familienheimfahrten steht FLehrl neben dem Erholungsurlaub

- ☐ a) nicht zu
- ☐ b) nur unter bestimmten Voraussetzungen zu
- ☐ c) in Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Fahrkosten zu
- ☐ d) je nach der Entfernung des väterlichen Wohnorts in unterschiedlicher Höhe zu

7.15 Nach Beendigung der dreijährigen Lehrzeit und abgelegter Handwerkerprüfung wird der FLehrl übernommen in ein Dienstverhältnis als

- ☐ a) Arbeiter
- ☐ b) Fernmeldehandwerker
- ☐ c) Handwerker F
- ☐ d) Fernmeldearbeiter

7.16 Mit der Lehrabschlußprüfung und der Ernennung zum FHandw

- ☐ a) sind die beruflichen Fortkommensmöglichkeiten erschöpft
- ☐ b) ist die Möglichkeit geschaffen, zu einem späteren Zeitpunkt in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis übernommen zu werden
- ☐ c) bedarf es für einen weiteren Aufstieg noch einer Aus- und Fortbildung
- ☐ d) gilt der FHandw sogleich als Nachwuchskraft für den einfachen fernmeldetechnischen Dienst
- ☐ e) gilt der FHandw als Nachwuchskraft des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes

Zu 7.12

- ☐ Die DBP erstattet dem Auszubildenden die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen **Berufsschule**, zu **Familienheimfahrten** und für **Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort**, wenn er außerhalb des Dienstorts wohnt.
☒ c
☒ d

Zu 7.13

- ☐ Der Urlaub wird nach **Werktagen** bemessen, wobei als solche alle Kalendertage gelten, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind; er beträgt für alle FLehrl **24 Werktage**.
☒ b
☐

Zu 7.14

- ☐ FLehrl, die **außerhalb** des elterlichen Wohnorts **wohnen müssen**, erhalten für Familienheimfahrten im Lehrjahr **neben dem Erholungsurlaub einen zusätzlichen Urlaub von 8 Werktagen** (bei mehr als 100 km bis 300 km Entfernung) **und 12 Tagen bei mehr als 300 km Entfernung**.
☒ d
☐

Zu 7.15

- ☒ a Nach beendeter Lehrzeit wird der FLehrl zum **Fernmeldehandwerker (FHandw)** ernannt. Vom Status her ist er **Arbeiter**.
☒ b
☐
☐

Zu 7.16

- ☐ Der frühere FLehrl gilt nach seiner Ernennung zum FHandw sogleich als **Nachwuchskraft für den einfachen wie auch für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst**. Die Auswahl für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst erfolgt nach der Teilnahme an Grund- und Aufbaulehrgängen. Hat sich der FHandw entsprechend qualifiziert, kann er Bea oder auch Ang werden.
☒ b
☒ c
☒ d
☒ e

Zu Abschnitt 8

Aufbau und Aufgaben der DBP

- 8.1 Mit welchem Begriff läßt sich die DBP in ihrer Gesamtheit als Betrieb zutreffend beschreiben?

- ☐ a) öffentliches Transportunternehmen
☐ b) nachrichtentechnische Gesellschaft
☐ c) öffentlicher Dienstleistungsbetrieb für das Post- und Fernmeldewesen
☐ d) bundeseigene Verwaltung

- 8.2 Wie die DBP zu leiten und zu verwalten ist, bestimmt

- ☐ a) der Bundespostminister
☐ b) der Bundeskanzler in Zusammenarbeit mit dem Bundespostminister
☐ c) der Verwaltungsrat der DBP
☐ d) **das Postverwaltungsgesetz**

- 8.3 Die DBP wird geleitet durch

- ☐ a) den Bundespostminister
☐ b) den Deutschen Bundestag
☐ c) den Bundespostminister unter Mitwirkung des Verwaltungsrates
☐ d) **das Bundespostministerium**

- 8.4 Nach dem Postverwaltungsgesetz ist ein Verwaltungsrat zu bilden. Dem Verwaltungsrat gehören an

- ☐ a) Vertreter des Bundestages und des Bundesrates
☐ b) Vertreter des Personals der DBP
☐ c) Vertreter des Bundestages und Bundesrates, Vertreter des Personals der DBP, Vertreter der Wirtschaft und Sachverständige des Finanz- und Nachrichtenwesens

- 8.5 Die Aufgaben des Verwaltungsrates der DBP sind im Postverwaltungsgesetz festgelegt. Eine wichtige Aufgabe des Verwaltungsrates ist die **Beschlußfassung über**

- ☐ a) die Art und Höhe der Post- und Fernmeldegebühren
☐ b) die Ernennung und Entlassung des Bundespostministers
☐ c) den Haushaltsvoranschlag
☐ d) die Vergabe von Großaufträgen an Firmen

Zu 8.1

- ☐ Die DBP ist nach dem Grundgesetz als eine **bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau** anzusehen. Man kann sie aber auch, wenn man auf die von ihr auszuführenden Aufgaben eingehen will, als einen **öffentlichen Dienstleistungsbetrieb** für das Post- und Fernmeldewesen bezeichnen. Die DBP befördert zwar Sendungen, es wäre aber falsch, sie deshalb als öffentliches Transportunternehmen zu bezeichnen.
- ☒ c
- ☒ d

Zu 8.2

- ☐ Das **Postverwaltungsgesetz** legt fest, wie die DBP zu leiten und zu verwalten ist und schreibt die Einsetzung eines **Verwaltungsrates** vor.
- ☐
- ☒ d

Zu 8.3

- ☐ Die DBP wird nach den Bestimmungen des Postverwaltungsgesetzes durch den **Bundespostminister unter Mitwirkung des Verwaltungsrates** geleitet. Grundsätzliche Entscheidungen kann der Bundespostminister nicht ohne die Mitwirkung des Postverwaltungsrates treffen.
- ☐
- ☒ c

Zu 8.4

- ☐ Dem Verwaltungsrat gehören 24 Mitglieder an, und zwar
- ☐ 5 Mitglieder des Bundestages,
- ☒ c 5 Vertreter des Bundesrates,
- 5 Vertreter der Wirtschaft,
- 7 Vertreter des Personals der DBP und
- je 1 Sachverständiger des Finanz- und des Nachrichtenwesens.

Zu 8.5

- ☒ a Die Ernennung und Entlassung von Ministern ist Aufgabe des Bundespräsidenten. Über die Vergabe von Großaufträgen an Firmen sagt das Postverwaltungsgesetz nichts aus; es enthält jedoch eine Bestimmung, daß die Interessen der deutschen Wirtschaft bei der Vergabe von Aufträgen gebührend zu berücksichtigen sind.
- ☐
- ☒ c
- ☐

8.6 Der organisatorische Aufbau ist dreistufig. Wir unterscheiden Zentralbehörde, Mittelbehörden und Ortsbehörden.

- a) Zentralbehörde ist
- b) als Mittelbehörden gelten
- c) als Ortsbehörden gelten

8.7 Der Bundespostminister hat neben der Leitung der DBP weitere politische Aufgaben zu erledigen.

- ☐ a) Er ist gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates der DBP.
- ☐ b) Er ist Generaldirektor der Deutschen Bundesbahn.
- ☐ c) Er ist auch Bundesminister für Forschung und Technologie.

8.8 Innerhalb des BPM sind 3 Staatssekretäre tätig: ein parlamentarischer Staatssekretär und zwei beamtete Staatssekretäre. Für den **parlamentarischen** Staatssekretär gilt folgendes:

- ☐ a) Er ist gewähltes Mitglied des Bundestages und vertritt den Bundesminister für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen im politischen Leben.
- ☐ b) Er ist auch für Angelegenheiten der Forschung und Technologie zuständig.
- ☐ c) Er wird vom Bundestag in sein Amt gewählt.
- ☐ d) Er vertritt den Bundespostminister in fachlicher Eigenschaft.

8.9 Der Hauptpersonalrat gehört zu den Personalvertretungen bei der DBP. Er ist

- ☐ a) die bei den Mittelbehörden gebildete Personalvertretung
- ☐ b) die beim BPM tätige oberste Stufenvertretung des Personals der DBP
- ☐ c) oberste Stufenvertretung des Personals der DBP, die den örtlichen und Bezirkspersonalräten Weisungen für ihre Arbeiten gibt
- ☐ d) eine Zusammenfassung mehrerer örtlicher Personalräte von Dienststellen eines Amtes

8.10 Die wichtigste Aufgabe der OPD besteht in

- ☐ a) der Werbung und Beratung von Postkunden
- ☐ b) der verantwortlichen Lenkung und Überwachung des gesamten Post- und Fernmeldewesens in ihrem Bezirk
- ☐ c) der Regelung des Dienstbetriebes bei den Ämtern ihres Bezirks
- ☐ d) der Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben ihres Bezirks

Zu 8.6

- a) Zentralbehörde ist das **Bundespostministerium**.
- b) Als Mittelbehörden gelten das **FTZ**, das **PTZ**, das **SAP**, die **OPDn** und die **Fachhochschulen der DBP**.
- c) Als Ortsbehörden gelten die **Ämter des Post- und Fernmeldewesens**.

Zu 8.7

- ☐ Die Angelegenheiten der DBP werden von dem Bundesminister für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen wahrgenommen.
- ☒ c

Zu 8.8

- ☒ a Der **parlamentarische Staatssekretär** vertritt den Bundesminister für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen in seiner **politischen Eigenschaft**; der parlamentarische Staatssekretär **muß Bundestagsabgeordneter** sein.
- ☒ b Die **beamteten Staatssekretäre** im Bundespostministerium vertreten den Minister **fachlich** in Angelegenheiten des **Post- und Fernmeldewesens**.
- ☐
- ☐

Zu 8.9

- ☐ Der **Hauptpersonalrat** ist die beim BPM einzurichtende **oberste Stufenvertretung** des Personals der DBP. Er übt das Personalvertretungsrecht für Angelegenheiten aus, die beim BPM zu entscheiden sind. Die örtlichen und Bezirkspersonalräte sind in ihrem Bereich nicht von Weisungen des Hauptpersonalrats abhängig.
- ☒ b
- ☐
- ☐

Zu 8.10

- ☐ Die **OPDn überwachen und lenken das Gesamtgeschehen bei den ihnen unterstellten Ämtern**. Zuständigkeiten und Verantwortung sollen soweit wie möglich auf die Ortsbehörden verlagert werden.
- ☒ b
- ☐
- ☐

8.11 Ortsbehörden innerhalb der DBP sind

- ☐ a) gemeindliche öffentliche Sprechstellen
- ☐ b) Poststellen und Posthilfstellen
- ☐ c) Ämter des Postwesens
- ☐ d) Ämter des Fernmeldewesens

8.12 Durch die Dienstaufsicht der OPD bei den Ämtern soll die richtige und wirtschaftliche Anwendung der Betriebsvorschriften überwacht werden. Hierzu sind besondere Bezirksdienste eingesetzt worden, nämlich

- ☐ a) die Prüfstelle der OPD
- ☐ b) der Bezirkspersonalrat
- ☐ c) die Bezirksaufsichtsbeamten
- ☐ d) die Bezirksbeamten für besondere Bereiche (BBÜ, BBT, BBTh/Tv)
- ☐ e) die Referenten der OPD

8.13 Die Zentralämter der DBP sind

- ☐ a) Ortsbehörden (Ämter)
- ☐ b) Bestandteile des BPM
- ☐ c) Mittelbehörden

8.14 Worin bestehen insbesondere die Aufgaben des FTZ und des PTZ?

- ☐ a) neue Betriebsverfahren zu entwickeln
- ☐ b) die OPDn zu kontrollieren
- ☐ c) technische Anlagen zu entwickeln einschließlich der zugehörigen Forschungsarbeiten
- ☐ d) zentrale Betriebsaufgaben auszuführen

8.15 Die DBP bildet an eigenen Bildungseinrichtungen Fernmeldeingenieure als Nachwuchskräfte für den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst aus. Diese Bildungseinrichtungen, die von den zuständigen Bundesländern anerkannt sind, heißen

- ☐ a) Post- und Fernmeldeschulen
- ☐ b) Fachhochschulen
- ☐ c) Führungsakademie der DBP
- ☐ d) Fachschulen

Zu 8.11

- ☐ Als Ortsbehörden gelten **nur die Ämter**. Poststellen und Posthilfsstellen sind Amtsstellen der DBP und damit Teile von Ortsbehörden.
☒ c
☒ d

Zu 8.12

- ☐ Es war nur nach der **Überwachung der Ämter** gefragt; diese Aufgaben nehmen die **Bezirksaufsichtsbeamten** sowie **verschiedene** Bezirksbeamte wahr.
☒ c
☒ d Die Prüfstelle der OPD prüft die Kassenbelege für den Bundesrechnungshof vor; diese Arbeit kann nicht als Dienstaufsicht über die Einhaltung von Betriebsvorschriften bezeichnet werden.
☐

Zu 8.13

- ☐ Als Zentralämter gelten das **PTZ** und das **FTZ**. Obwohl diese Behörden als „Ämter“ bezeichnet sind, gehören sie zu den **Mittelbehörden**.
☒ c

Zu 8.14

- ☒ a Die Ausführung zentraler Betriebsaufgaben ist nicht als Hauptaufgabe der Zentralämter anzusehen.
☐
☒ c
☐

Zu 8.15

- ☐ Die Fachhochschulen sind Bildungseinrichtungen, die normalerweise bei den Bundesländern einrichtet sind. Lediglich für die **Ausbildung von Fernmeldeingenieuren als Nachwuchskräfte für den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst bestehen im Bereich der DBP zwei Fachhochschulen**, die von den zuständigen Bundesländern (Hessen und Berlin) anerkannt sind. Die Führungsakademie der DBP ist eine Bildungseinrichtung für Angehörige des gehobenen und des höheren Dienstes. Die Post- und Fernmeldeschulen sind Bildungseinrichtungen zur dienstlichen Aus- und Fortbildung des bei der DBP beschäftigten Personals.
☒ b
☐
☐

- 8.16 Als Ortsbehörden sind eingerichtet; hierbei ist zu unterscheiden zwischen Ämtern des Postwesens und des Bei den meisten Ämtern des Fernmeldewesens, bei denen fast alle Amtsaufgaben erledigt werden, handelt es sich um ämter. Daneben bestehen noch einige Sonderämter für besondere Aufgaben, z. B. die, die, die sowie das

- 8.17 Die umfangreichsten Aufgaben hat die DBP zu erledigen in zwei Bereichen: dem und dem Daneben führt sie noch Leistungen für fremde Rechnungen aus.

- 8.18 Welche der nachstehend genannten Aufgaben stellen wichtige Dienste im Bereich des Fernmeldewesens dar?

- ☐ a) der Fernsprechdienst
☐ b) der Betrieb aller in der BRD vorhandenen Rundfunk- und Fernsehsender
☐ c) der Telegrafendienst
☐ d) der Polizeifunk und der Funk der Bundeswehr

- 8.19 Unter Fernmeldehoheit ist zu verstehen, daß

- ☐ a) nur der Bund das Recht hat, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben
☐ b) nur die DBP öffentliche Fernsprecher einrichten darf
☐ c) nur Beamte an wichtigen Fernmeldeanlagen arbeiten dürfen
☐ d) alle Teilnehmereinrichtungen nur von der DBP eingerichtet werden dürfen

- 8.20 Den Postbankdienst nehmen folgende Ämter der DBP wahr:

- ☐ a) Generalpostkasse
☐ b) Postscheckamt
☐ c) Oberpostkasse
☐ d) Postsparkassenamt

Zu 8.16 Als Ortsbehörden sind **Ämter** eingerichtet; hierbei ist zu unterscheiden zwischen Ämtern des Postwesens und des **Fernmeldewesens**.

Bei den meisten Ämtern des Fernmeldewesens, bei denen fast alle Amtsaufgaben erledigt werden, handelt es sich um **Fernmeldeämter**. Daneben bestehen noch einige Sonderämter für besondere Aufgaben, z. B. die **Telegraphenämter**, die **Fernmeldezeugämter**, die **Fernmeldezentralzeugämter** sowie das **Funkamt Hamburg**.

Zu 8.17 Die umfangreichsten Aufgaben hat die DBP zu erledigen in zwei Bereichen: dem **Postdienst** und dem **Fernmeldedienst**. Daneben führt sie noch Leistungen für fremde Rechnungen aus.

Zu 8.18

- ☒ a Hier sind der **Fernsprech-** sowie der **Telegraphendienst** zu nennen. Die in der Bundesrepublik vorhandenen Rundfunk- und Fernsehsender werden im allgemeinen von den Rundfunk- und Fernsehgesellschaften der Länder betrieben. Nur die Sender des 2. und 3. Programms des deutschen Fernsehens betreibt die DBP. Rundfunkprogramme strahlt die DBP außerdem noch auf einigen Sendern des Lang- und Kurzwellenbereichs aus. Der Polizeifunk ist Angelegenheit der Polizeiverwaltungen der Länder; der Funk der Bundeswehr gehört in die Zuständigkeit der Bundeswehr.
- ☐ b
- ☒ c
- ☐ d

Zu 8.19

- ☒ a In dem **Fernmeldeanlagen-gesetz** wird bestimmt, daß **ausschließlich der Bund** das Recht hat, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben. Dieses Recht wird aufgrund dieses Gesetzes durch den **Bundespostminister** ausgeübt.
- ☐ b
- ☐ c
- ☐ d

Zu 8.20

- ☐ a Den Postbankdienst nehmen die **Postscheckämter** und die **Postsparkassenämter** wahr; hier können die Postkunden Postscheckkonten oder Postsparkonten einrichten.
- ☒ b
- ☐ c
- ☒ d

8.21 Wie läßt sich der Unterschied zwischen Telegrammdienst und Telexdienst beschreiben?

- ☐ a) Im Telegrammdienst werden nur Ortstelegramme, im Telexdienst nur Ferntelegramme übermittelt.
- ☐ b) Telegramme an Fernschreibteilnehmer werden im Telegrammdienst, alle anderen im Telexdienst befördert.
- ☐ c) Bei PÄ aufgegebene Telegramme rechnen zum Telegrammdienst, alle anderen zum Telexdienst.
- ☐ d) Der Telexdienst umfaßt den Austausch von Fernschreiben zwischen Fernschreibteilnehmeranschlüssen, der Telegrammdienst das Bearbeiten von Telegrammen, die bei der DBP zur Beförderung aufgegeben werden.

8.22 Wie können Telegramme aufgegeben werden?

- ☐ a) über Teilnehmerfernsprechanschlüsse
- ☐ b) über Teilnehmerfernschreibanschlüsse
- ☐ c) an Telegrammannahmeschaltern der PÄ, FÄ und TÄ
- ☐ d) über Münzfernsprecher
- ☐ e) durch Einwurf in den Briefkasten

8.23 Bei der Datenverarbeitung ist die Übertragung von Daten über die Leitungsnetze der DBP oder über überlassene Leitungen möglich. Der Sammelbegriff für die Datenfernübertragung heißt

- ☐ a) Datexdienst
- ☐ b) Dateldienst
- ☐ c) Modem
- ☐ d) EDV

8.24 Fernsprechauftragsdienst ist

- ☐ a) das Erteilen von Auskünften über Rufnummern von Fernsprechteilnehmern
- ☐ b) die Ansage von Wettervorhersagen, Kino- und Theaterprogrammen, Toto- und Lottoergebnissen, Börsenberichten usw.
- ☐ c) das Wecken von Fernsprechteilnehmern auf Wunsch
- ☐ d) das Entgegennehmen von Anrufen für den auftraggebenden Fernsprechteilnehmer auf Wunsch (z. B. bei Abwesenheit)

Zu 8.21

- ☐ Der Telexdienst wird über das Telexnetz der DBP zwischen Fernschreibteilnehmern abgewickelt. Im Telegrammdienst befördert die DBP dagegen Telegramme über das sogenannte Telegrafennähnetz (Tgw-Netz). Mit diesem Netz sind die Telegrammübermittlungsstellen der DBP untereinander durch Wahl erreichbar.
- ☒ d

Zu 8.22

- ☒ a Telegramme werden im allgemeinen an **Telegrammannahmeschaltern** aufgegeben, über **Teilnehmerfernschreibanschlüsse** durchgegeben oder von **Teilnehmerfernsprechanschlüssen** der Telegrammaufnahme fernmündlich zugesprochen.
- ☐ b
- ☐ c
- ☐

Zu 8.23

- ☐ Der Datexdienst ist ein Teilbereich des Dateldienstes. Der **Dateldienst umfaßt alle Möglichkeiten, Daten zwischen räumlich getrennten Datenstationen zu übertragen.** Zur Datenfernübertragung können benutzt werden das öffentliche Fernsprechnetz, das Telexnetz, das Datexnetz und besondere Leitungen, die dem Kunden auf Antrag überlassen werden (Mietleitungen).
- ☒ b
- ☐
- ☐

Zu 8.24

- ☐ Im Fernsprechauftragsdienst wird **zwischen** sogenannten **Abwesenheitsaufträgen und Weckaufträgen unterschieden.**
- ☐
- ☒ c
- ☒ d

8.25 Das Richtfunknetz der DBP erfüllt die Aufgabe,

- ☐ a) Telegramme nach Übersee durch Funk zu übertragen
- ☐ b) nichtöffentliche bewegliche Funkstellen (Taxi, Arzt-Kfz usw.) über Funk zu erreichen
- ☐ c) Ton- und Fernsehruhfunkprogramme auszustrahlen
- ☐ d) das Kabelnetz des Fernsprech- und Telegrafendienstes zu entlasten und durch zusätzliche Funkwege Vollstörungen zu vermeiden und Verkehrsbeziehungen bei Ausfall von Kabeln zu sichern

8.26 Der Funkstörungsmeßdienst hat die Aufgabe,

- ☐ a) den gesamten Funkverkehr in der BRD zu beobachten
- ☐ b) Funkstörer zu ermitteln und bei der Entstörung von störenden Hochfrequenzgeräten zu beraten
- ☐ c) störende Hochfrequenzgeräte zu entstören
- ☐ d) „Schwarz Hörer“ und „Schwarzseher“ festzustellen

8.27 Fernsprechhauptanschlüsse bei Teilnehmern werden außer vom Personal der DBP auch von Auftragnehmern eingerichtet. Welche Aussage ist richtig?

- ☐ a) Der Teilnehmer kann wählen, ob sein Anschluß von Mitarbeitern der DBP oder von einem Auftragnehmer eingerichtet werden soll.
- ☐ b) Fernsprechanschlüsse, die von Auftragnehmern hergestellt werden sollen, müssen bei der zuständigen Handwerkskammer beantragt werden.
- ☐ c) Fernsprechanschlüsse müssen in jedem Fall bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen beantragt werden. Die Vergabe der Sprechstelleneinrichtung an Auftragnehmer ist ausschließlich Sache der DBP.

8.28 Welche Bestandteile bilden das öffentliche Fernsprechnetz?

- ☐ a) öffentliche Münzfernsprecher und deren Anschlußleitungen
- ☐ b) alle der DBP gehörenden Leitungen (Kabel- und Funkleitungen) sowie alle Orts- und Fernvermittlungsstellen
- ☐ c) alle Ortsnetze mit ihren Ortsvermittlungsstellen, Gemeinschaftsumschaltern, Wählsterneinrichtungen, Teilnehmereinrichtungen und Ortsleitungen, alle Fernvermittlungsstellen und die Fernverbindungsleitungen

8.29 Fernmeldesatelliten erfüllen die Aufgabe,

- ☐ a) die Erdoberfläche zu fotografieren und die Bilder zur Erdfunkstelle zu senden
- ☐ b) in interkontinentalen Richtfunkverbindungen als Relaisstationen zu wirken
- ☐ c) die Ionosphäre zu erforschen

Zu 8.25

- ☐ Die Fernverbindungsleitungen der DBP werden im allgemeinen parallel sowohl über Kabellinien wie auch über Richtfunklinien betrieben. Dies hat den Vorteil, daß bei Ausfall eines Kabels ein Teil der Fernverbindungsleitungen über die Richtfunkstrecke weiter betrieben werden kann. Hierdurch werden Totalausfälle von Fernverbindungen weitgehend unterbunden.
- ☒ d

Zu 8.26

- ☐ Der Funkstörungsmeßdienst ermittelt Funkstörer und berät sie bei der Entstörung. Die Entstörung der störenden Hochfrequenzgeräte gehört nicht zu seinen Aufgaben.
- ☒ b
- ☐ Die Beobachtung des Funkverkehrs ist Angelegenheit des Funkkontrollmeßdienstes der DBP. Die Fahndung nach Schwarzhörern und Schwarzsehern ist Aufgabe der Rundfunkanstalten.

Zu 8.27

- ☐ **Auftragnehmer** werden je nach Bedarf und örtlichem Arbeitsangebot zu **Sprechstelleneinrichtungsarbeiten** eingesetzt. Der Teilnehmer hat darauf keinen Einfluß.
- ☐
- ☒ c

Zu 8.28

- ☐ Die **Fernmeldeordnung (FO)** enthält die Begriffsbestimmung für das **öffentliche Fernsprechnetz**, das über die Teilnehmerfernsprechanschlüsse den **Teilnehmern** und über die öffentlichen Sprechstellen darüber hinaus **jedermann** zur Verfügung steht.
- ☒ c

Zu 8.29

- ☐ Für **interkontinentale Richtfunkverbindungen** fehlte es früher an **Antennenträgern der erforderlichen Höhe**. Diese Aufgabe als **Träger von Empfangs- und Sendeantennen** der interkontinentalen Richtfunkverbindungen erfüllen die Fernmeldesatelliten.
- ☒ b
- ☐

Zu Abschnitt 9

Organisation der Fernmeldeämter

9.1 Ein FA, das in seinem Bereich alle Aufgaben erfüllt, ist ein

- ☐ a) Hauptamt
☐ b) FA der Grundform
☐ c) Weitverkehrsamt
☐ d) FA mit Linienbau

9.2 Zur Amtsleitung eines Amtes gehören der und die

- ☐ a) Der Personalrat gehört ebenfalls zur Amtsleitung.
☐ b) Der Personalrat vertritt die Interessen des Personals auf der Ebene der Amtsleitung.

9.3 Fernmeldebezirke werden eingerichtet, wenn außerhalb des Sitzes eines FA die Zusammenfassung von Einsatzbezirken verschiedener Arbeitsbereiche zweckmäßig ist. Welche Aufgaben hat der FBzL?

- ☐ a) Der FBzL übernimmt für seinen Bereich die fachliche Zuständigkeit über die ihm zugeordneten Dienststellenteile.
☐ b) Der FBzL vertritt die Amtsleitung in seinem Bereich.
☐ c) Der FBzL betreut das in seinem Bereich beschäftigte Personal und pflegt den Kontakt zu den Postkunden.
☐ d) Der FBzL vertritt seinen Bezirk als eine eigene Abteilung innerhalb des FA.

9.4 Welche Aufgaben haben die im Außendienst tätigen Angehörigen eines FBBz zu erfüllen?

- ☐ a) Teilnehmereinrichtungen herstellen
☐ b) Teilnehmereinrichtungen entstören
☐ c) Kabelfehler an Ortskabeln beseitigen
☐ d) Kunden beraten
☐ e) Anträge auf Herstellung von Fernmeldeeinrichtungen entgegennehmen

Zu 9.1

- ☐ ☒ b ☐ ☐
- FÄ, die in ihrem Bereich alle Aufgaben erfüllen, nennt man **FÄ der Grundform**. Im Gegensatz hierzu gibt es einige FÄ, die nicht alle Aufgaben in ihrem Bereich wahrzunehmen haben. Die Bezeichnung „FÄ mit Linienbau“ stammt noch aus der Zeit, in der zwischen FÄ und Fernmeldebauämtern (FBÄ) unterschieden wurde. Inzwischen sind aber die Aufgaben der FBÄ auf die FÄ übergegangen.

Zu 9.2 Zur Amtsleitung eines Amtes gehören der **Amtsvorsteher** und die **Abteilungsleiter**.

- ☐ Der **Personalrat vertritt die Interessen des Personals**.
☒ b

Zu 9.3

- ☐ Fernmeldebezirke sind Außenstellen eines FA mit einem eigenen Bezirksleiter, dem Fernmeldebezirksleiter (FBzL). Der **FBzL übernimmt die örtliche Betreuung und Fürsorge des in seinem Bezirk beschäftigten Personals und pflegt den Kontakt zu den Fernmeldekunden**. Die fachliche Zuständigkeit für die bei einem Fernmeldebezirk untergebrachten Dienststellenteile liegt ausschließlich bei den jeweils zuständigen Stellenvorstehern.
- ☐ ☒ c ☐

Zu 9.4

- ☒ a ☐ ☒ c ☒ d ☒ e
- Aufgabe der Fernmeldebaubezirke ist die **Ausführung von Fernmeldebauarbeiten**; hierzu gehören **Arbeiten am Ortskabelnetz, Arbeiten zum Aufbau von Teilnehmereinrichtungen und Arbeiten zur Beseitigung von Ortskabelfehlern**. Führen Angehörige eines Fernmeldebaubezirks bei einem Fernsprechteilnehmer Arbeiten aus, so gehört auch — soweit es sich um einfache Angelegenheiten handelt — die **Kundenberatung** zu ihren Aufgaben. Hierbei können auch kleine Zusatzanträge des Teilnehmers für seine Einrichtung entgegengenommen werden.

9.5 Von wem kann die bauausführende Kraft des FBBz Arbeitsaufträge entgegennehmen?

- ☐ a) vom Stellenvorsteher der Baulenkungsstelle
☐ b) vom Bauführer
☐ c) vom Einsatzplatz
☐ d) vom Bezirksbauführer oder Fernmeldebauleiter

9.6 Wodurch wird erreicht, daß die bei den vielen FÄ des Bundesgebietes zu bewältigenden Aufgaben im Fernmeldewesen einheitlich bearbeitet werden?

- ☐ a) Durch **Organisationsrichtlinien, Arbeitsorganisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen** sind die Arbeitsabläufe für alle FÄ **vereinheitlicht worden**.
☐ b) Das BPM weist die FÄ zentral an, welche Aufgaben zu erledigen sind und wie dies zu geschehen hat.
☐ c) Die FÄ arbeiten nicht einheitlich, sondern erledigen ihre Aufgaben ausschließlich nach örtlichen Gegebenheiten.

Zu 9.5

- ☐ Die bauausführenden Kräfte des Fernmeldebaubezirks erhalten ihre **Arbeitsaufträge im Regelfall grundsätzlich durch den Einsatzplatz beim Fernmeldebaubezirk.**
☐
☒ c
☐

Zu 9.6

- ☒ a Die **zweckmäßigste und wirtschaftlichste Aufgabenerfüllung** auf den verschiedenen Gebieten wird durch **einheitliche Richtlinien und Anweisungen** (Organisationsrichtlinien, Arbeitsorganisationsrichtlinien, Arbeitsanweisungen und andere Vorschriften) **für alle FÄ verbindlich.** Innerhalb dieser Richtlinien erledigen die FÄ ihre Aufgaben in eigener Verantwortung.
☐
☐

Zu Abschnitt 10

Die Sozialeinrichtungen bei der DBP

10.1 Welche Versicherungszweige gehören zur gesetzlichen Sozialversicherung?

- ☐ a) Krankenversicherung
☐ b) Unfallversicherung
☐ c) Freizeit-Unfallversicherung
☐ d) Rentenversicherung
☐ e) Arbeitslosenversicherung
☐ f) Haftpflichtversicherung

10.2 Wer ist grundsätzlich in der Bundespostbetriebskrankenkasse pflichtversichert?

- ☐ a) Postbeamte
☐ b) Angestellte der DBP
☐ c) Arbeiter der DBP
☐ d) Postjungboten
☐ e) Fernmeldelehrlinge

10.3 Welche Aufgaben hat die Rentenversicherung zu erfüllen?

- ☐ a) die Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu erhalten, zu bessern und wiederherzustellen
☐ b) Erholungsmaßnahmen der Versicherten durchzuführen
☐ c) Renten an Versicherte und Hinterbliebene zu zahlen

10.4 Wer ist Träger für die Rentenversicherung der Arbeiter?

- ☐ a) Bundesversicherungsanstalt
☐ b) Landesversicherungsanstalten
☐ c) Versorgungsanstalt der DBP

10.5 Welcher Personenkreis ist nach dem Unfallversicherungsgesetz pflichtversichert?

- ☐ a) Beamte
☐ b) Angestellte
☐ c) Arbeiter

Zu 10.1

- ☒ a Zur gesetzlichen Sozialversicherung gehören die **Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.**
☒ b
☐ Freizeit-Unfall- und Haftpflichtversicherung können freiwillig abgeschlossen werden; sie sind nicht Teil der gesetzlichen Sozialversicherung.
☒ d
☒ e
☐

Zu 10.2

- ☐ In der Bundespostbetriebskrankenkasse sind grundsätzlich **alle Angestellten und Arbeiter der DBP (hierzu rechnen auch die Auszubildenden) pflichtversichert.**
☒ b
☒ c
☐
☒ e

Zu 10.3

- ☒ a Zweck der Rentenversicherung ist es, die **Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu erhalten, zu bessern und wiederherzustellen** sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles **Renten zu zahlen.**
☐
☒ c

Zu 10.4

- ☐ Rentenversicherungsträger für die Arbeiter sind die **Landesversicherungsanstalten.**
☒ b
☐

Zu 10.5

- ☐ Alle **Angestellten** und alle **Arbeiter** sind nach dem Unfallversicherungsgesetz **pflichtversichert.**
☒ b
☒ c Beamte genießen Unfallschutz nach dem Bundesbeamtengesetz.

10.6 Bei welchem Einkommen endet der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung?

- ☐ a) über 1250 DM mtl.
☐ b) über 1525 DM mtl.
☐ c) über 2100 DM mtl.
☐ d) keine Einkommensgrenze

10.7 Für die Unfallversicherung bei der DBP ist zuständig

- ☐ a) Berufsgenossenschaft der DBP
☐ b) Versorgungsanstalt der DBP
☐ c) Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

10.8 Zu den Aufgaben der Unfallversicherung gehört die

- ☐ a) Unfallverhütung
☐ b) Heil- und Berufsfürsorge
☐ c) Gewährung von Renten

10.9 Wer ist Träger der Arbeitslosenversicherung?

- ☐ a) Landesversicherungsanstalt
☐ b) Bundesanstalt für Arbeit
☐ c) Versorgungsanstalt der DBP

10.10 Wer hat die Beiträge in der Sozialversicherung aufzubringen?

- ☐ a) der Arbeitgeber allein
☐ b) der Arbeitnehmer allein
☐ c) Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte

10.11 Wer wird nach dem Jugendschutzgesetz als Kind bezeichnet?

- ☐ a) wer noch nicht 14 Jahre alt ist
☐ b) wer noch nicht 18 Jahre alt ist
☐ c) wer noch nicht 21 Jahre alt ist

10.12 In welchen Fällen kann eine Beihilfe beantragt werden?

- ☐ a) in Notfällen
☐ b) in Krankheitsfällen
☐ c) in Geburtsfällen
☐ d) in Todesfällen

Zu 10.6

- ☐ Nach dem Unfallversicherungsgesetz sind alle Angestellten und alle Arbeiter **ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einkünfte pflicht-versichert.**
☐
☐
☒ d

Zu 10.7

- ☐ Die **Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung** ist Träger der Unfallversicherung für die bei der DBP beschäftigten Angestellten und Arbeiter.
☐
☒ c

Zu 10.8

- ☒ a Wichtigste Aufgabe der Unfallversicherung ist es, **Unfälle möglichst zu verhüten und Unfallfolgen zu heilen.** Bei vorübergehender Erwerbsminderung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalles werden **Renten** gewährt.
☒ b
☒ c

Zu 10.9

- ☐ Die **Bundesanstalt für Arbeit** ist Träger der Arbeitslosenversicherung.
☒ b Die Landesversicherungsanstalten sind Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.
☐ Die Versorgungsanstalt der DBP ist eine Zusatzversicherung für die bei der DBP beschäftigten Ang und Arb, um diesem Personenkreis u. a. eine beamtengleiche Altersversorgung zu gewähren.

Zu 10.10

- ☐ Die Beiträge der Sozialversicherung werden **von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern je zur Hälfte** aufgebracht.
☐
☒ c

Zu 10.11

- ☒ a Kinder im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind **Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.**
☐
☐

Zu 10.12

- ☐ Beihilfen können in **Krankheits-, Geburts- und Todesfällen** beantragt werden.
☒ b
☒ c
☒ d

10.13 Was ist für die Höhe einer Beihilfe maßgebend?

- ☐ a) der Grad der Bedürftigkeit
☐ b) der Familienstand
☐ c) der Umfang der Aufwendungen
☐ d) die Höhe des Einkommens

10.14 Was ist Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Unterstützung?

- ☐ a) unverschuldete Notlage
☐ b) Schulden
☐ c) Würdigkeit
☐ d) geringes Einkommen

10.15 Aus welchem Anlaß kann ein unverzinslicher Vorschuß bewilligt werden?

- ☐ a) Konfirmation, Kommunion o. ä.
☐ b) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß
☐ c) eigene Eheschließung oder Ausstattung eigener Kinder
☐ d) Erwerb von Grundstücken

10.16 Die Versorgungsanstalt der DBP ist

- ☐ a) eine Unterstützungskasse für bedürftige Postbedienstete
☐ b) eine Selbsthilfeeinrichtung des Personals
☐ c) eine Zusatzversicherung für das nichtbeamtete Personal
☐ d) eine Pensionskasse für Postbeamte

10.17 Wie heißen die verwaltenden Organe der VAP?

- ☐ a) Vorstand
☐ b) Verwaltungsausschuß
☐ c) Vertreterversammlung
☐ d) Geschäftsführung

10.18 Wer muß in der VAP versichert sein?

- ☐ a) alle Dienstanfänger
☐ b) alle Beamten
☐ c) alle Angestellten
☐ d) alle Arbeiter

10.19 Die VAP gewährt

- ☐ a) Renten
☐ b) Unterstützungen
☐ c) Sterbegelder
☐ d) Darlehen

Zu 10.13

- ☐ Die Höhe der Beihilfe richtet sich **nach dem Familienstand und nach dem Umfang der Aufwendungen**. Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers sind also ohne Belang.
- ☒ b
- ☒ c
- ☐

Zu 10.14

- ☒ a Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Unterstützung ist, daß sich der Antragsteller in einer **unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage** befindet und daß er einer Unterstützung **würdig** ist.
- ☐ c
- ☐

Zu 10.15

- ☐ Ein unverzinslicher Vorschuß darf nur für **unabwendbare Ausgaben** bewilligt werden.
- ☒ b
- ☒ c Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für einen Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß, für die eigene Eheschließung sowie für die Eheschließung oder Ausstattung eigener Kinder.
- ☐

Zu 10.16

- ☐ Die Versorgungsanstalt der DBP ist eine **Zusatzversicherung für das nichtbeamtete Personal**.
- ☐
- ☒ c
- ☐

Zu 10.17

- ☒ a Die verwaltenden Organe der VAP sind die **Vertreterversammlung und der Vorstand**. Beide Organe setzen sich je zur Hälfte aus Verwaltungs- und Versichertenvertretern zusammen.
- ☐ c
- ☒ c
- ☐

Zu 10.18

- ☐ Grundsätzlich müssen **alle Angestellten und alle Arbeiter** in der VAP versichert sein.
- ☐
- ☒ c
- ☒ d

Zu 10.19

- ☒ a Die VAP gewährt **Renten und Sterbegelder**.
- ☐
- ☒ c
- ☐

10.20 Nach welcher Versicherungszeit können Leistungen der VAP beantragt werden?

- ☐ a) nach 5 Jahren
- ☐ b) nach 10 Jahren
- ☐ c) nach 15 Jahren

10.21 Wer ist in der Postbeamtenkrankenkasse pflichtversichert?

- ☐ a) alle Postjungboten
- ☐ b) alle Beamten des einfachen Dienstes
- ☐ c) alle Beamten

10.22 Die Postkleiderkasse hat den Zweck,

- ☐ a) allen Bediensteten preiswerte Bekleidung anzubieten
- ☐ b) Mitglieder mit vorschriftsmäßiger, guter und preiswerter Dienstkleidung zu versorgen
- ☐ c) allen Bediensteten bei Bedarf Schutzkleidung zu liefern

10.23 Wer kann durch die Studienstiftung der DBP gefördert werden?

- ☐ a) alle Studenten, die später in den Postdienst eintreten wollen
- ☐ b) alle Bediensteten und Versorgungsempfänger, deren Söhne oder Töchter an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität studieren
- ☐ c) alle Bediensteten, die sich in Abendschulen weiterbilden wollen

10.24 Wie wird ein Erholungsaufenthalt durch die DBP gefördert?

- ☐ a) durch Gewährung eines Urlaubsgeldes
- ☐ b) durch Unterhaltung von Erholungs- und Mobilheimen
- ☐ c) durch Bewilligung eines Zuschusses, wenn der Urlaub in einem Pusterholungsheim verbracht wird
- ☐ d) durch Förderung privater Unternehmen, die deshalb preiswerte Reisen für Postbedienstete anbieten können

Zu 10.20

- ☒ a Die **Wartezeit** in der VAP beträgt **5 Jahre**.
☐ Nach einem Arbeitsunfall ist die Wartezeit jedoch auch schon nach einer Versicherungszeit von weniger als 5 Jahren erfüllt.
☐

Zu 10.21

- ☐ Die Postbeamtenkrankenkasse ist eine **Fürsorgeeinrichtung** der DBP, die **keine Pflicht-Mitgliedschaft** kennt.
☐ **Beamte und nichtkrankenkassenversicherungspflichtige Angestellte können Mitglieder** der PBeaKK werden.
☐

Zu 10.22

- ☐ Die Postkleiderkasse hat den Zweck, ihre Mitglieder mit **vorschriftsmäßiger, guter und preiswerter Dienstkleidung** zu versorgen.
☒ b **Schutzkleidung** wird von der DBP kostenlos geliefert.
☐

Zu 10.23

- ☐ Durch die Studienstiftung der DBP werden auf Antrag die Bediensteten und Versorgungsempfänger gefördert, deren Söhne oder Töchter an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität studieren.
☒ b
☐

Zu 10.24

- ☐ Die DBP **fördert das Erholungswerk der DBP e.V.**, das Erholungs- und Mobilheime unterhält. Außerdem zahlt die Verwaltung **Zuschüsse** zu einem Aufenthalt in einem Posterholungsheim.
☒ b
☒ c
☐

Zu Abschnitt 11

Personalvertretung

11.1 Die Aufgaben der Personalvertretungen sind enthalten in dem

- ☐ a) Bundesbeamtengesetz
☐ b) Beamtenrechtsrahmengesetz
☐ c) Personalvertretungsgesetz
☐ d) Betriebsverfassungsgesetz

11.2 Die Amtszeit der Personalvertretungen beträgt Jahre. Vor Ablauf der Wahlperiode wird die neue Personalvertretung

- ☐ a) von der OPD eingesetzt
☐ b) vom Personal gewählt
☐ c) von den Berufsorganisationen eingesetzt

11.3 Die Belange der jugendlichen Beschäftigten (bis zu 18 Jahren) werden von der wahrgenommen.

11.4 Welche Aufgaben sind vom Gesetz her durch die Personalvertretung Ihres Amtes unmittelbar zu erledigen?

- ☐ a) Abschluß von Tarifverträgen
☐ b) Festlegung der Sätze für Entschädigungen
☐ c) Überwachung der Einhaltung der zugunsten des Personals geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifbestimmungen
☐ d) Verwaltung der Postdarlehnswohnungen
☐ e) Mitwirkung in personellen Angelegenheiten der Beamten

11.5 Die für einen OPD-Bezirk zuständige Personalvertretung (Stufenvertretung) führt die Bezeichnung Beim BPM ist der tätig.

11.6 Personaljugendvertretungen werden gewählt, wenn in einer Dienststelle mindestens Jugendliche tätig sind. Die Jugendvertretung ist kein selbständiges Organ; sie besteht neben dem Personalrat und ist ihm gegenüber in allen die betreffenden Fragen gleichberechtigt.

Zu 11.1

- ☐ Die Aufgaben der bei den Bundesbehörden eingerichteten Personalvertretungen (Personalrat, Bezirkspersonalrat, Hauptpersonalrat) sind im **Personalvertretungsgesetz** festgelegt worden.
☐
☒ c
☐

Zu 11.2 Die Amtszeit der Personalvertretungen beträgt **3 Jahre**. Vor Ablauf der Wahlperiode wird die neue Personalvertretung **vom Personal gewählt**.

- ☐ **Die Personalvertretung** wird von den Postangehörigen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, **in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt**.
☒ b
☐

Zu 11.3 Die Belange der jugendlichen Beschäftigten (bis zu 18 Jahren) werden von der **Personaljugendvertretung** wahrgenommen.

Zu 11.4

- ☐ Der Personalrat eines Amtes hat u. a. **darüber zu wachen, daß die zugunsten des Personals geltenden Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge eingehalten werden; er wirkt weiter bei der Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Beamten mit**.
☐
☒ c
☐ Die Tarifverträge werden durch die Berufsorganisationen abgeschlossen.
☒ e

Zu 11.5 Die für einen OPD-Bezirk zuständige Personalvertretung (Stufenvertretung) führt die Bezeichnung **Bezirkspersonalrat**. Beim BPM ist der **Hauptpersonalrat** tätig.

Zu 11.6 Personaljugendvertretungen werden gewählt, wenn in einer Dienststelle mindestens **fünf** Jugendliche tätig sind. Die Jugendvertretung ist kein selbständiges Organ; sie besteht neben dem Personalrat und ist ihm gegenüber in allen die **Jugendlichen** betreffenden Fragen gleichberechtigt.

Zu Abschnitt 12

Die wichtigsten Bestimmungen des Fernmelderechts

12.1 Wem steht das Recht der Gesetzgebung für den Bereich des Post- und Fernmeldewesens zu?

- ☐ a) ausschließlich dem Bund
☐ b) dem Bund und den Ländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung
☐ c) Der Bund hat eine Rahmenkompetenz.
☐ d) nur den Ländern

12.2 Die wichtigsten Gesetze des Fernmelderechts sind:

- a) das, das auch als das Grundgesetz des Fernmeldewesens angesehen wird,
 b) das, das auch als das Grundgesetz des Fernmeldebaus bezeichnet wird, sowie
 c) das und das, die besondere Einzelheiten des Fernmelderechts regeln.

12.3 Die wichtigsten Rechtsverordnungen des Fernmelderechts sind:

- a) die und
 b) die

12.4 Der zwischenstaatliche Fernmeldeverkehr wird durch den geregelt, der durch die ergänzt wird.

12.5 Welche Vorschriften haben Gesetzeskraft und sind somit für jeden verbindlich?

- ☐ a) Gesetze
☐ b) Verwaltungsanweisungen
☐ c) Rechtsverordnungen

12.6 Unter Fernmeldehoheit ist zu verstehen

- ☐ a) das Recht, FAnl zu bauen und zu besitzen
☐ b) das ausschließliche Recht, FAnl zu errichten und zu betreiben
☐ c) das Recht der Gesetzgebung für das Fernmeldewesen

Zu 12.1

- ☒ a **Nur der Bund** hat gemäß **Art. 73 GG** das Recht der Gesetzgebung für das Post- und Fernmeldewesen.

☐
☐

Zu 12.2 Die wichtigsten Gesetze des Fernmelderechts sind:

- a) das **Fernmeldeanlagengesetz**, das auch als das Grundgesetz des Fernmeldewesens angesehen wird,
b) das **Telegrafienweggesetz**, das auch als das Grundgesetz des Fernmeldebaus bezeichnet wird, sowie
c) das **Amateurfunkgesetz** und das **Hochfrequenzgerätegesetz**, die besondere Einzelheiten des Fernmelderechts regeln.

Zu 12.3 Die wichtigsten Rechtsverordnungen des Fernmelderechts sind:

- a) die **Fernmeldeordnung** und
b) die **Telegrafienordnung**

Zu 12.4 Der zwischenstaatliche Fernmeldeverkehr wird durch den **internationalen Fernmeldevertrag** geregelt, der durch die **Vollzugsordnungen** ergänzt wird.Zu 12.5 **Gesetze und Rechtsverordnungen haben Gesetzeskraft** und sind somit für jeden verbindlich.

- ☒ a Verwaltungsanweisungen haben keine Gesetzeskraft; sie sind aber für die Angehörigen der Verwaltung verbindlich. Durch sie soll sichergestellt werden, daß die Gesetze überall gleich angewendet werden.

Zu 12.6

- ☐ Die **Fernmeldehoheit** umfaßt das **ausschließliche Recht, FAnl zu errichten und zu betreiben**. Der Besitz einer FAnl oder der Verkauf einer FAnl hat nichts mit der Fernmeldehoheit zu tun. Das gleiche gilt für den Bau bzw. für die Konstruktion einer FAnl.

12.7 Wer ist Träger (Inhaber) der Fernmeldehoheit?

- ☐ a) die Rundfunkanstalten
☐ b) der Bund
☐ c) die Länder

12.8 Wer übt die Fernmeldehoheit aus?

- ☐ a) die Rundfunkanstalten für die Rundfunk- und Fernsehsender
☐ b) der Bundespostminister
☐ c) der Bundesverteidigungsminister für FAnl, die für die Verteidigung des Bundes bestimmt sind

12.9 Nach den neuen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen werden die FAnl unterteilt in:

- a)
b)
c)

12.10 Nach dem FAG sind 3 Gruppen von FAnl genehmigungsfrei. Hierbei handelt es sich um

- a)anlagen,
b) Anlagen von und
c)anlagen.

12.11 Ein junges Ehepaar gründet einen eigenen Haushalt und kauft sich ein Farbfernsehgerät, das sie in Betrieb nehmen wollen.

- ☐ a) Das Ehepaar benötigt eine fernmelderechtliche Genehmigung für diese Funkanlage.
☐ b) Fernsehgeräte müssen beim zuständigen Postamt zwecks Einziehung der Gebühren angemeldet werden.
☐ c) Fernsehgeräte sind genehmigungsfrei.
☐ d) Fernsehgeräte sind allgemein genehmigt.

12.12 Ein Mieter beantragt einen Hauptanschluß. Es liegt keine Einwilligung des Grundstückseigentümers vor, daß die DBP auf dem Grundstück Vorrichtungen anbringen kann, die für einen Hauptanschluß notwendig sind.

- ☐ a) Eine Einwilligung des Grundstückseigentümers ist bei der Errichtung eines Hauptanschlusses überflüssig.
☐ b) Der Antragsteller muß eine Grundstückseigentümererklärung beibringen.
☐ c) Die DBP muß mit dem Grundstückseigentümer einen Gestattungsvertrag abschließen.

Zu 12.7

- ☐ Nach § 1 FAG ist der Bund Träger der Fernmeldehoheit; somit ist eine Zuständigkeit der Länder oder gar der Rundfunkanstalten ausgeschlossen.
- ☒ b
- ☐

Zu 12.8

- ☐ Die Fernmeldehoheit wird vom Bundespostminister ausgeübt; der Bundesverteidigungsminister übt die Fernmeldehoheit für FAnl aus, die zur Verteidigung des Bundes bestimmt sind.
- ☒ b
- ☒ c Die Rundfunkanstalten betreiben ihre Sendeeinrichtungen aufgrund einer fernmelderechtlichen Genehmigung; hierdurch wird das Recht der Ausübung der Fernmeldehoheit selbst nicht übertragen.

Zu 12.9 Nach den neuen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen werden die FAnl unterteilt in:

- a) Funkanlagen
b) Drahtfernmeldeanlagen
c) sonstige Fernmeldeanlagen

Zu 12.10 Nach dem FAG sind 3 Gruppen von FAnl genehmigungsfrei. Hierbei handelt es sich um

- a) Behördenanlagen
b) Anlagen von Transportanstalten
c) Grundstücksanlagen

Die Genehmigungsfreiheit bezieht sich **nicht auf Funkanlagen.**

Zu 12.11

- ☐ Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger sind ab 1. 1. 1971 allgemein genehmigt, doch besteht für die Rundfunkteilnehmer eine Anmeldepflicht, damit die Anstaltsnutzungsgebühren der Rundfunkanstalten eingezogen werden können.
- ☒ b
- ☐
- ☒ d

Zu 12.12

- ☐ Es ist Sache des Antragstellers, die Einwilligung des Grundstückseigentümers (Grundstückseigentümererklärung) beizubringen.
- ☒ b
- ☐

12.13 Welche der nachstehend aufgeführten Tatbestände unterliegen dem Fernmeldegeheimnis?

- ☐ a) der Inhalt einer Nachricht
- ☐ b) die Tatsache, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat
- ☐ c) die Rufnummer eines OE-Anschlusses
- ☐ d) die Gesprächsart

12.14 Wann sind Ausnahmen (Beschränkungen) vom Fernmeldegeheimnis möglich?

- ☐ a) wenn es das öffentliche Interesse erfordert
- ☐ b) wenn es die Sicherheit des Staates verlangt
- ☐ c) im Verteidigungsfall
- ☐ d) wenn ein Gesetz dies ausdrücklich zuläßt

12.15 Ein Postangehöriger muß vor Gericht als Zeuge aussagen. Dabei kommen Dinge zur Sprache, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Wie hat er sich zu verhalten?

- ☐ a) Er kann aussagen, wenn es der Richter anordnet und die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- ☐ b) Er darf nur aussagen, wenn eine Genehmigung des Dienstvorgesetzten vorliegt.
- ☐ c) Als Zeuge ist er — wie jeder Staatsbürger auch — verpflichtet, auszusagen.

12.16 Welches Gelände kann die DBP aufgrund eines gesetzlichen Anspruches zur Unterbringung ihrer F-Linien benutzen?

- ☐ a) öffentliche Verkehrswege
- ☐ b) staatliches Forstgelände
- ☐ c) Privatwege, die für den allgemeinen Verkehr benutzt werden dürfen

12.17 Welche der nachstehend aufgeführten Einrichtungen sind Bestandteil einer F-Linie?

- ☐ a) Kabel, KVz, KSch und dgl.
- ☐ b) Fernsprechkäuschen
- ☐ c) Rohrpostlinien

Zu 12.13

- ☒ a Die unter a), b) und d) aufgeführten Tatbestände unterliegen dem Fernmeldegeheimnis.
☒ b Die Rufnummer eines Teilnehmers, auch wenn es sich um eine sogenannte „Geheimnummer“ handelt, gehört nicht zu den näheren Umständen, unter denen der Fernmeldeverkehr abgewickelt wurde.
☐ d

Zu 12.14

- ☐ Beschränkungen (Ausnahmen) zum Fernmeldegeheimnis dürfen nur durch ein Gesetz ausgesprochen werden, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß das Grundgesetz eine derartige Ausnahme ausdrücklich zuläßt. Das ist beim Fernmeldegeheimnis der Fall.
☐ d

Zu 12.15

- ☐ Ein Postangehöriger darf in diesem Fall nur aussagen, wenn ihm sein Dienstvorgesetzter eine Aussagegenehmigung erteilt hat.
☒ b
☐

Zu 12.16

- ☒ a Nach dem TWG kann die DBP nur Verkehrswege benutzen, die durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
☐
☐

Zu 12.17

- ☒ a Die unter a) und b) aufgeführten Einrichtungen gehören zu den F-Linien. Rohrpostanlagen sind keine FAnl und gehören deshalb nicht zu den F-Linien.
☒ b
☐

12.18 Welche Pflichten hat die DBP gegenüber dem Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtige) bei der Unterbringung von F-Linien auf öffentlichen Verkehrswegen?

- ☐ a) Die DBP muß für die Nutzung des Verkehrsweges je laufenden Meter eine Entschädigung zahlen.
☐ b) Der Gemeingebrauch des Verkehrsweges darf nicht dauernd beeinträchtigt werden.
☐ c) Die Unterhaltung des Verkehrsweges soll möglichst nicht erschwert werden.
☐ d) Nach Beendigung der Arbeiten ist der Verkehrsweg wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen.
☐ e) Wird der Verkehrsweg geändert oder eingezogen, so muß die DBP die F-Linien auf eigene Kosten ändern bzw. verlegen.

12.19 Durch herabhängende Äste eines Baumes auf der Landstraße besteht die Gefahr, daß eine Freileitung der DBP gestört wird. Was kann die DBP zur Verhütung der Störung unternehmen?

- ☐ a) Beauftragte der DBP dürfen den Baum selbst ausästen, um die Störung abzuwenden.
☐ b) Die DBP darf nicht selbst ausästen, kann aber vom Baumbesitzer eine Ausästung verlangen.
☐ c) Die DBP kann eine Ausästung nicht verlangen. Wenn der Baumbesitzer eine Ausästung verweigert, muß die DBP ihre F-Linie auf eigene Kosten ändern oder verlegen.

12.20 In welchen Fällen muß die DBP ein Planverfahren durchführen?

- ☐ a) wenn eine neue F-Linie errichtet werden soll
☐ b) wenn eine F-Linie geringfügig geändert werden soll
☐ c) wenn eine F-Linie wesentlich geändert werden soll

12.21 Ein vereinfachtes Planverfahren kann auf Anordnung der bei allen F-Linien angewendet werden.

12.22 Welche der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit eine besondere Anlage auf einem öffentlichen Wege bevorrechtigt ist?

- ☐ a) Die besondere Anlage muß vom Wegeunterhaltungspflichtigen errichtet werden.
☐ b) Die besondere Anlage muß erhebliche Kosten verursachen.
☐ c) Die besondere Anlage muß im öffentlichen Interesse liegen.

Zu 12.18

- ☐ Die **Inanspruchnahme der Verkehrswege** im Sinne des TWG durch **F-Linien** der DBP ist gebührenfrei.
- ☒ b
- ☒ c
- ☒ d
- ☒ e

Zu 12.19

- ☒ a Zur **Verhütung** oder **Beseitigung einer Störung** kann das Personal der **DBP** die Bäume **selbst ausästen**. Die Ausästung ist jedoch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- ☐
- ☐

Zu 12.20

- ☒ a Wenn eine neue F-Linie errichtet oder eine bestehende F-Linie **wesentlich** geändert werden soll, muß die DBP ein Planverfahren durchführen. Der Einbau eines AzK, eines KSch oder die Errichtung von Fernsprechkäuschen rechnen nicht zu den wesentlichen Änderungen an einer F-Linie.
- ☐ c

Zu 12.21 Ein vereinfachtes Planverfahren kann auf Anordnung der **OPD** bei allen **wichtigen** F-Linien angewendet werden.

Zu 12.22

- ☒ a Eine besondere Anlage ist bevorrechtigt, wenn sie **vom Wegeunterhaltungspflichtigen** — oder unter seiner überwiegenden Beteiligung — **im öffentlichen Interesse** errichtet wird.
- ☐
- ☒ c

12.23 Die DBP kann gegen Entschädigung die Verlegung einer besonderen Anlage auf öffentlichen Verkehrswegen verlangen, wenn

- ☐ a) die vorhandene Anlage nicht bevorrechtigt ist
- ☐ b) sonst die Errichtung der F-Linie unterbleiben müßte
- ☐ c) Die DBP hat kein Recht, die Verlegung einer besonderen Anlage zu verlangen.

12.24 In welchen Fällen kann der Grundstückseigentümer die Grundstückseigentümererklärung (GEE) kündigen?

- ☐ a) Die GEE kann jederzeit gekündigt werden.
- ☐ b) Die GEE kann nur zum 1. 4. oder 1. 10. eines Jahres gekündigt werden.
- ☐ c) Die GEE ist nur kündbar, wenn sich kein Anschluß auf dem Grundstück befindet.
- ☐ d) Wenn der Grundstückseigentümer sein Grundstück verkauft, kann er die GEE in jedem Fall kündigen.

12.25 Was sind Leitungen im Sinne der Fernmeldeordnung?

- ☐ a) Übertragungswege für Teilnehmereinrichtungen, die nur über Drahtwege gebildet werden
- ☐ b) posteigene Stromwege, die die DBP für private Fernmeldeanlagen zur Verfügung stellt
- ☐ c) Übertragungswege für Teilnehmereinrichtungen, die über Draht- oder Funkstrecken gebildet werden

12.26 In welchen Fahrzeugen dürfen Funkfernsprechan^{*}schlüsse eingebaut werden?

- ☐ a) in Kraftfahrzeugen
- ☐ b) in fahrplanmäßigen Eisenbahnzügen
- ☐ c) in Wohnschiffen mit festen Liegeplätzen
- ☐ d) in Binnenschiffen
- ☐ e) in Krafträdern

12.27 In welchen Fällen handelt es sich hier um Amtsleitungen?

- ☐ a) Hauptanschlußleitungen
- ☐ b) Nebenanschlußleitungen
- ☐ c) Gemeinschaftshaupt- und -zweigleitungen
- ☐ d) Wählsternhaupt- und -zweigleitungen
- ☐ e) Leitungen für besondere Zwecke

Zu 12.23

- ☐ Die DBP kann gegen Entschädigung die Verlegung einer besonderen Anlage verlangen. Sie muß aber auf eine Verlegung verzichten, wenn die F-Linie anderweitig mit geringerem Kostenaufwand untergebracht werden kann.
- ☒ b
- ☐

Zu 12.24

- ☐ Die GEE kann **nur gekündigt werden**, wenn sich **kein Anschluß auf dem Grundstück** befindet, und zwar jeweils zum 1. 4. oder 1. 10.; andernfalls ruht das Kündigungsrecht. Die GEE ist beim Verkauf des Grundstückes auch **für den Nachfolger verbindlich**.
- ☒ b
- ☒ c
- ☐

Zu 12.25

- ☐ Leitungen im Sinne der Fernmeldeordnung können aus **Draht- und Funkstrecken** bestehen.
- ☐
- ☒ c

Zu 12.26

- ☒ a Funkfernsprechanschlüsse dürfen nur in **Kraftfahrzeugen**, in **fahrplanmäßigen Eisenbahnzügen** und in **Binnenschiffen** eingebaut werden.
- ☒ b
- ☐
- ☒ d Bei Krafträdern ist eine betriebssichere Unterbringung und einwandfreie Bedienung nicht gegeben. Wohnschiffe mit festen Liegeplätzen können einen ortsnetzgebundenen HAS erhalten.
- ☐

Zu 12.27

- ☒ a Neben den **Hauptanschlußleitungen** gehören auch die **Gemeinschaftshaupt- und -zweigleitungen** sowie die **Wählsternhaupt- und -zweigleitungen** zu den Amtsleitungen.
- ☐ b
- ☒ c
- ☒ d
- ☐

12.28 Welche der nachstehend genannten Teilnehmereinrichtungen dürfen nicht mit Amtsleitungen zusammengeschaltet werden?

- ☐ a) nichtamtsberechtigte Nebenstellen
- ☐ b) Ausnahmenebenanschlüsse
- ☐ c) Ausnahmequerverbindungen
- ☐ d) Abzweigleitungen
- ☐ e) Regelquerverbindungen, deren Endpunkte auf verschiedenen Grundstücken liegen

12.29 Welche Vorrichtungen darf der Teilnehmer selbst an seiner Teilnehmereinrichtung anbringen?

- ☐ a) private Zusatzeinrichtungen, wenn sie von der DBP zugelassen sind
- ☐ b) selbstbeschaffte Apparate, die den Vorschriften der DBP entsprechen
- ☐ c) Hilfsvorrichtungen
- ☐ d) private Sondereinrichtungen

12.30 Welche Nebenstellenanlagen werden von der DBP eingerichtet und auch durch sie in der Regel unterhalten?

- ☐ a) posteigene Nebenstellenanlagen
- ☐ b) teilnehmereigene Nebenstellenanlagen
- ☐ c) private Nebenstellenanlagen

12.31 Wo ist die Herstellung von Teilnehmereinrichtungen zu beantragen?

- ☐ a) bei einem Postamt
- ☐ b) bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen
- ☐ c) bei der OPD
- ☐ d) beim Baubezirk

12.32 Ein Wohnungsnachfolger möchte den HAS seines Raumvorgängers übernehmen.

- ☐ a) Der Antrag wird sofort ausgeführt, wenn die DBP über die Rufnummer und die Teilnehmereinrichtung noch nicht verfügt hat.
- ☐ b) Der Wohnungsnachfolger muß die Verpflichtungen aus dem bisherigen Teilnehmerverhältnis übernehmen.
- ☐ c) Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn der Raumvorgänger in seiner neuen Wohnung auf eine umgehende Wiedereinrichtung des HAS verzichtet.

Zu 12.28

- ☒ a **Abzweigleitungen, deren Endpunkte auf demselben Grundstück liegen, dürfen ebenfalls nicht mit Amtsleitungen verbunden werden.**
☐
☒ c
☒ d
☐

Zu 12.29

- ☐ **Hilfsvorrichtungen dürfen nur dann vom Teilnehmer selbst angebracht werden, wenn sie von der DBP zugelassen sind. Alle anderen Vorrichtungen müssen durch Beauftragte der DBP angebracht werden.**
☐
☒ c
☐

Zu 12.30

- ☒ a **Posteigene Nebenstellenanlagen und teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden durch die Post eingerichtet und in der Regel auch unterhalten.**
☒ b
☐

Zu 12.31

- ☐ **Die Herstellung einer Teilnehmereinrichtung ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen.**
☒ b **Selbstverständlich kann ein Antrag auch beim Postamt abgegeben werden; das Antragsformblatt wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.**
☐
☐

Zu 12.32

- ☒ a **Der Antrag kann unter den unter a) vermerkten Voraussetzungen sogleich ausgeführt werden.**
Der Raumnachfolger begründet ein eigenes Teilnehmerverhältnis, ohne die Verpflichtungen aus dem bisherigen Teilnehmerverhältnis zu übernehmen.
☐
☐

12.33 Wann muß ein Tln seine Fernmelderechnung bezahlen?

- ☐ a) innerhalb einer Woche
☐ b) innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Fernmelderechnung
☐ c) sofort nach der Bekanntgabe (Zustellung) der Fernmelderechnung

12.34 Wenn ein Tln die Zahlungsfrist seiner Fernmelderechnung nicht einhält, so

- ☐ a) wird er gebührenpflichtig gemahnt
☐ b) erhält er ein Erinnerungsschreiben
☐ c) wird eine Verspätungsgebühr erhoben

12.35 Welche der nachstehend aufgeführten Verbindungen gehören zum Ferndienst?

- ☐ a) Gespräche zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsnetze, soweit sie nicht im Nahdienst abgewickelt werden
☐ b) Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen
☐ c) Bildverbindungen

Zu 12.33

- ☐ Die Zahlung ist noch rechtzeitig geleistet, wenn **spätestens am siebenten Tage nach Absendung der Fernmelderechnung** der Betrag bei der DBP eingezahlt bzw. gebucht wurde.
☒ c

Zu 12.34

- ☐ Der Tln erhält ein **Erinnerungsschreiben** und wird gleichzeitig auf die mögliche Sperre (Leistungsverweigerung) hingewiesen;
☒ b es wird eine **Verspätungsgebühr** erhoben.
☒ c

Zu 12.35

- ☒ a Alle aufgeführten Verbindungen rechnen zum Ferndienst. **Funkfernsprechverkehr ist immer Ferndienst**; dies gilt auch dann,
☒ b wenn sich die Sprechstellen z. Z. des Gespräches in einem Ortsnetz befinden.
☒ c

Zu Abschnitt 13

Besondere berufskundliche Themen

13.1 Jeder FHandw ist verpflichtet,

- ☐ a) unentgeltlich Überstunden zu leisten
☐ b) das Wohl der DBP zu wahren
☐ c) außerhalb der Dienstzeit Dienstkleidung zu tragen
☐ d) von Dienstanschlüssen aus nur Dienstgespräche zu führen

13.2 Inwieweit müssen Dienstvorschriften beachtet werden?

- ☐ a) nur soweit, wie es die Dienstverrichtung erfordert
☐ b) Auch veraltete Dienstvorschriften müssen eingehalten werden.
☒ c) Sie müssen stets beachtet werden.
☐ d) Sie sind nur für die Beamten gültig.

13.3 Verlorengegangenes Werkzeug

- ☐ a) wird von der DBP stets kostenlos ersetzt
☐ b) wird von der DBP nur dann kostenlos ersetzt, wenn der Verlierer nicht schuldhaft gehandelt hat
☐ c) muß der Verlierer auf eigene Kosten ersetzen
☐ d) braucht nur dann ersetzt zu werden, wenn es benötigt wird

13.4 Während der Dienstzeit darf

- ☐ a) kein Alkohol getrunken werden
☐ b) Alkohol nur dann getrunken werden, wenn es besonders warm ist
☐ c) Alkohol in geringen Mengen getrunken werden
☐ d) Alkohol nur bei Feierlichkeiten getrunken werden

13.5 Der FHandw soll im Umgang mit Postkunden

- ☒ a) höflich, zuvorkommend und freundlich sein
☐ b) keine Widerrede gebrauchen
☐ c) nur dessen Wünschen nachkommen
☒ d) den Grundsatz wahren: Der Kunde ist König

13.6 Bei der Einrichtung einer Fernmeldeanlage sollen Sie

- ☐ a) sich nur nach den technischen Vorschriften richten
☐ b) sich nur nach den Dienstvorschriften richten
☐ c) die Wünsche des Tln unberücksichtigt lassen
☐ d) die Wünsche des Tln weitestgehend berücksichtigen
☐ e) sich nach den technischen und nach den Dienstvorschriften richten

Zu 13.1

- ☐ Nach den Tarifverträgen für Arbeiter und FLehrl der DBP ist jeder Postangehörige verpflichtet, stets das Wohl der DBP zu wahren.
- ☒ b
- ☐
- ☐

Zu 13.2

- ☐ Dienstvorschriften müssen beachtet werden. Veraltete Dienstvorschriften sind ungültig; jeder Postangehörige ist deshalb verpflichtet, sich stets auf dem laufenden zu halten.
- ☐
- ☒ c
- ☐

Zu 13.3

- ☐ Jeder Postangehörige, der die bei der Arbeit erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, hat der DBP den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hierzu gehört auch der kostenpflichtige Ersatz von Werkzeug, das **schuldhaft** abhanden gekommen ist. Der Verlust des verlorenen Werkzeugs ist dem Vorgesetzten sofort anzuzeigen.
- ☒ b
- ☐
- ☐

Zu 13.4

- ☒ a Für den Alkoholgenuß gilt: **Kein Alkohol im Dienst!**
- ☐ Kann der Postangehörige das Angebot eines alkoholischen Getränks wegen der ortsüblichen Umgangsformen nicht ablehnen, so hat er sich beim Alkoholgenuß während der Dienstzeit unbedingte Mäßigung aufzuerlegen.
- ☐
- ☐

Zu 13.5

- ☒ a Zu den vornehmsten Pflichten eines jeden Postangehörigen gehört, daß er höflich, zuvorkommend und freundlich ist. Soweit es sich mit den Dienstvorschriften vereinbaren läßt, gilt der Grundsatz: Der Kunde ist König.
- ☐
- ☐
- ☒ d

Zu 13.6

- ☐ Bei jeder Arbeit müssen Sie sich stets nach den **technischen Vorschriften** und den **Dienstvorschriften** richten. Die Wünsche des Tln sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.
- ☐
- ☐
- ☒ d
- ☒ e

13.7 Ist eine Arbeit fertiggestellt, dann

- ☐ a) verlassen wir die Baustelle unbedenklich und unverzüglich
- ☒ b) verlassen wir die Baustelle nur, wenn sie unfallfrei ist
- ☐ c) brauchen wir dem Auftraggeber die Arbeit nicht vorzuzeigen
- ☐ d) zeigen wir die Arbeit dem Auftraggeber vor

13.8 Die Rechtsgrundlage für die Schadenersatzpflicht für FHandw ergibt sich aus dem

- ☒ a) Tarifvertrag für Arbeiter und FLehrl der DBP
- ☐ b) Bundesbeamtengesetz
- ☐ c) Bürgerlichen Gesetzbuch
- ☐ d) Strafgesetzbuch

13.9 Jeder FHandw handelt dann schuldhaft, wenn er

- ☐ a) einen Schaden verursacht
- ☒ b) die für seine Tätigkeit erforderliche Sorgfalt nicht beachtet
- ☐ c) leichtsinnig handelt
- ☐ d) einen größeren Fehler macht

13.10 Fahrlässig handelt der FHandw, der

- ☒ a) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt
- ☐ b) oberflächlich arbeitet
- ☐ c) einen Schaden verursacht
- ☐ d) etwas mutwillig zerstört

13.11 Vorsätzlich handelt der FHandw, der

- ☒ a) etwas mutwillig zerstört
- ☒ b) absichtlich einen Schaden verursacht
- ☐ c) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet
- ☐ d) einen größeren Fehler macht

13.12 Ein FHandw verursacht durch eine **fahrlässige** Handlung im Sprechstellenbau einen Schaden. Der FHandw ist

- ☐ a) schadenersatzpflichtig
- ☒ b) nicht schadenersatzpflichtig

Zu 13.7

- ☐ Verlassen Sie die Baustelle einer fertiggestellten Arbeit nur,
☒ b wenn der **Auftraggeber mit der Arbeit zufrieden** und die **Bau-**
☐ **stelle unfall- und schadensicher ist.**
- ☒ d

Zu 13.8

- ☒ a Die Rechtsgrundlage für die Schadenersatzpflicht für FHandw
☐ stellt der **Tarifvertrag für Arbeiter und FLehr der DBP** dar.
☐ Hiernach finden auch für die FHandw die für die Beamten
☐ geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Zu 13.9

- ☐ Jeder FHandw handelt dann schuldhaft, wenn er die für seine
☒ b **Tätigkeit erforderliche Sorgfalt nicht beachtet.**
☐
☐

Zu 13.10

- ☒ a **Fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche**
☐ **Sorgfalt außer acht läßt.**
☐
☐

Zu 13.11

- ☒ **Vorsätzlich handelt derjenige, der einem anderen absichtlich**
☒ b **einen Schaden zufügt.** Jeder FHandw, der vorsätzlich einen
☐ Schaden verursacht, ist in jedem Fall schadenersatzpflichtig.
☐

Zu 13.12

- ☐ Der FHandw ist in diesem Fall **nicht schadenersatzpflichtig**, denn
☒ b er hat den Schaden in Ausübung seines öffentlichen Amts ver-
ursacht.

- 13.13 Ein FHandw verursacht im Sprechstellenbau **absichtlich** einen Scha-
den. Der FHandw ist

- ☐ a) schadenersatzpflichtig
☐ b) nicht schadenersatzpflichtig

- 13.14 Beim Transport von technischem Gerät verursacht ein FHandw einen
Verkehrsunfall, weil er ein Verkehrsschild übersehen hat. Der
FHandw ist

- ☒ a) schadenersatzpflichtig
☐ b) nicht schadenersatzpflichtig

- 13.15 Die Rechtsgrundlage für die Amtsverschwiegenheit der FHandw
ergibt sich aus dem

- ☒ a) Tarifvertrag für Arbeiter und Fernmeldelehrlinge der DBP
☐ b) Bundesbeamtengesetz
☐ c) Bürgerlichen Gesetzbuch
☐ d) Strafgesetzbuch

- 13.16 Der Amtsverschwiegenheit unterliegen nur die dienstlichen Vor-
kommnisse, deren Geheimhaltung

- ☐ a) dienstlich angeordnet worden ist
☐ b) durch ein Gesetz bestimmt worden ist
☐ c) der Natur der Sache nach erforderlich ist
☐ d) von den beteiligten Personen gewünscht wird

- 13.17 Ein dienstliches Vorkommnis, durch dessen Bekanntgabe das An-
sehen der DBP Schaden leiden könnte, unterliegt

- ☐ a) der Amtsverschwiegenheit
☐ b) nicht der Amtsverschwiegenheit

- 13.18 Ein FHandw hat einen Verbesserungsvorschlag eingereicht. Der Ver-
besserungsvorschlag unterliegt für alle Außenstehenden

- ☐ a) der Amtsverschwiegenheit
☐ b) nicht der Amtsverschwiegenheit

Zu 13.13

- ☒ a **Jeder, der absichtlich einem anderen einen Schaden zufügt, ist schadenersatzpflichtig.**
- ☐

Zu 13.14

- ☒ a Die Beachtung von Verkehrsschildern gehört zur unbedingten **Verkehrssicherungspflicht**. Wer diese Pflicht verletzt, handelt grob fahrlässig und hat den **angerichteten Schaden zu ersetzen**.
- ☐

Zu 13.15

- ☒ a Die Rechtsgrundlage für die Amtsverschwiegenheit für FHandw enthält der **Tarifvertrag für Arbeiter und FLehrl der DBP**. Hier-nach gehört die Schweigepflicht gegenüber jedermann zu den **besonderen Pflichten des FHandw**.
- ☐
- ☐

Zu 13.16

- ☒ a Die Amtsverschwiegenheit gilt für alle dienstlichen Vorkomm-nisse, deren Geheimhaltung
- ☒ b
- ☒ c 1. **dienstlich angeordnet worden ist**,
- ☐ 2. **durch ein Gesetz bestimmt worden ist** (z. B. Fernmeldegeheim-nis) und
3. **der Natur der Sache nach erforderlich ist** (z. B. Personalbeset-zung von Dienststellen usw.).

Zu 13.17

- ☒ a Das Vorkommnis **unterliegt der Amtsverschwiegenheit**. Spricht ein FHandw über ein dienstliches Vorkommnis, durch das das Ansehen der DBP Schaden leiden könnte, zu Dritten, so verletzt er die ihm obliegende Dienstpflicht.
- ☐

Zu 13.18

- ☒ a **Verbesserungsvorschläge unterliegen ihrer Bedeutung nach stets der Amtsverschwiegenheit**, weil das geistige Urheberrecht an allen Neuentwicklungen gesetzlich geschützt ist.
- ☐

13.19 Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt gegenüber

- ☐ a) jedermann
- ☐ b) allen Postangehörigen
- ☐ c) allen Postangehörigen, jedoch nicht gegenüber dem Vor-gesetzten
- ☐ d) jedermann, jedoch nicht gegenüber dem Vorgesetzten

13.20 Die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, das Fernmeldegeheimnis zu wahren, ergibt sich für FHandw aus dem/der

- ☐ a) Tarifvertrag für Arbeiter und FLehrl der DBP
- ☐ b) Bundesbeamtengesetz
- ☐ c) Bürgerlichen Gesetzbuch
- ☐ d) Strafgesetzbuch
- ☐ e) Fernmeldeanlagen-gesetz
- ☐ f) Telegrafengesetz
- ☐ g) Fernmeldeordnung

13.21 Das Fernmeldegeheimnis ist öffentlich-rechtlich geschützt durch

- ☐ a) das Bürgerliche Gesetzbuch
- ☐ b) die Fernsprechnordnung
- ☐ c) das Grundgesetz
- ☐ d) das Fernmeldeanlagen-gesetz
- ☐ e) das Strafgesetzbuch
- ☐ f) das Telegrafengesetz
- ☐ g) die Zivilprozeßordnung

13.22 Welche Vorkommnisse unterliegen dem Fernmeldegeheimnis?

- ☐ a) alle dienstlichen Angelegenheiten, die mit einem Nachrich-tenaustausch zusammenhängen
- ☐ b) die näheren Umstände, unter denen ein Nachrichtenaus-tausch stattgefunden hat
- ☐ c) alle betriebsbedingten Schaltungsmaßnahmen, die für den Verbindungsaufbau ausgeführt worden sind
- ☐ d) die Namen der Postbediensteten, die mit dem Verbindungs-aufbau betraut waren

Zu 13.19

- ☐ Die Amtsverschwiegenheit gilt gegenüber jedermann, jedoch nicht gegenüber dem Vorgesetzten.

☐☒ d

Zu 13.20

- ☐ Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus dem FAG (§ 10).

☐☐☐☒ e☐☐

Zu 13.21

- ☐ Das Fernmeldegeheimnis wird wie folgt öffentlich-rechtlich geschützt:

☐☒ c☒ d☒ e☐☐

Zu 13.22

- ☐ Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen alle näheren Umstände, unter denen der Nachrichtenaustausch stattgefunden hat.

☒ b☐☐

13.23 Zu den näheren Umständen, unter denen ein Nachrichtenaustausch stattfindet, gehören

- ☐ a) Gesprächsart (Orts- oder Ferngespräch)
☐ b) Gesprächsort bzw. -orte
☐ c) Gesprächsdauer
☐ d) Gesprächszeit
☐ e) Gesprächspartner
☐ f) Gesprächsgebühren
☐ g) Verbindungsleitung
☐ h) Verbindungsaufbau
☐ i) Störanfälligkeit der Verbindung
☐ j) Satz- und Silbenverständlichkeit
☐ k) Dämpfungswerte der Verbindung
☐ l) Gesprächsinhalt

13.24 Außer den Angehörigen der DBP sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet:

- ☐ a) jedermann
☐ b) alle Personen über 18 Jahre
☐ c) alle Amateurfunker
☐ d) alle Besitzer von Rundfunk- und Fernsehgeräten
☐ e) das Bedienungspersonal von Seefunkstellen auf deutschen Schiffen
☐ f) alle Angehörigen der Deutschen Bundesbahn
☐ g) alle Angehörigen der Deutschen Bundesbahn, soweit sie mit der Beförderung von Privattelegrammen betraut sind
☐ h) das Bedienungspersonal von Funkstellen der Luftfahrt

13.25 Ein FHandw teilt einer anderen Person den Gesprächsinhalt eines Ortsgesprächs mit, ohne dabei den Namen der Gesprächspartner zu nennen. Hierdurch verstößt er

- ☐ a) gegen das Fernmeldegeheimnis
☐ b) gegen die Amtsverschwiegenheit
☐ c) nicht gegen das Fernmeldegeheimnis
☐ d) nicht gegen die Amtsverschwiegenheit

Zu 13.23

- ☒ a Zu den näheren Umständen eines Nachrichtenaustausches, die unter den Schutz des Fernmeldegeheimnisses fallen, gehören **alle Vorkommnisse, die unmittelbar mit dem Nachrichtenverkehr in Verbindung stehen.** Hierzu gehören vor allem Gesprächsart, -ort, -dauer, -zeit, -partner, -gebühren und besonders der Gesprächsinhalt. Technische Daten unterliegen nicht dem Fernmeldegeheimnis; wohl aber der Amtsverschwiegenheit.
- ☐ b
☐ c
☐ d
☐ e
☐ f
☐
☐
☐
☐
☐
☒ 1

Zu 13.24

- ☐ Außer den Angehörigen der DBP sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet:
- ☐
☒ c 1. **alle Amateurfunker**, wenn sie eine für sie nicht bestimmte Nachricht empfangen,
- ☒ d 2. **alle Besitzer von Rundfunk- und Fernsehempfängern**, wenn sie über diese Geräte eine nicht für sie bestimmte Nachricht empfangen,
- ☒ e 3. **das Bedienungspersonal von Seefunkstellen auf deutschen Schiffen**, weil über diese Anlagen auch der private Nachrichtenverkehr für Passagiere und Besatzung abgewickelt wird und
- ☐ g 4. **alle Angehörigen der Deutschen Bundesbahn, soweit sie mit der Beförderung von Privattelegrammen für Reisende betraut sind.**

Zu 13.25

- ☒ a Der FHandw verstößt gegen die **Amtsverschwiegenheit und gegen das Fernmeldegeheimnis.** Der Gesprächsinhalt einer Nachrichtenverbindung ist ein Umstand, der laut **Gesetz** der Amtsverschwiegenheit unterliegt.
- ☒ b
☐
☐

- 13.26 Ein FHandw erfährt bei der Fehlereingrenzung den Inhalt eines Ferngesprächs und teilt diesen seinem Kollegen mit. Hierdurch verstößt er

- ☐ a) gegen das Fernmeldegeheimnis
☐ b) nicht gegen das Fernmeldegeheimnis, weil sein Kollege ebenfalls zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet ist

- 13.27 Ein nicht zum Personal der DBP gehörender Fernsprechteilnehmer erfährt aufgrund einer Doppelverbindung von dem Inhalt eines anderen Ortsgesprächs und teilt diesen einer anderen Person mit. Hierbei verstößt er

- ☐ a) gegen das Fernmeldegeheimnis
☐ b) nicht gegen das Fernmeldegeheimnis

- 13.28 Ausnahmen von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind

- ☐ a) nicht zulässig
☐ b) in beliebigem Umfang zulässig
☐ c) nur in bestimmten Fällen zulässig
☐ d) nur in bestimmten, durch Gesetz festgelegten Fällen zulässig

- 13.29 Eine politische Gruppe beschließt Maßnahmen, die gegen den Bestand der freiheitlichen demokratischen Ordnung gerichtet sind. Sie hat das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

- ☐ a) verwirkt
☐ b) nicht verwirkt
☐ c) nicht verwirkt, weil in der BRD die Meinungsfreiheit gilt

- 13.30 Bei der Fehlereingrenzung hört ein FHandw zufällig ein Gespräch mit, bei dem es sich um ein geplantes Verbrechen handelt. Der FHandw

- ☐ a) muß darüber seinen Vorgesetzten unterrichten
☐ b) kann darüber seinen Vorgesetzten unterrichten
☐ c) kann zu seinen Kollegen darüber sprechen
☐ d) muß Verschwiegenheit über das Gespräch wahren

Zu 13.26

- ☒ a Der FHandw verstößt gegen das Fernmeldegeheimnis; er darf über den Gesprächsinhalt zu niemandem sprechen, auch nicht zu seinem ebenfalls zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Kollegen.
- ☐

Zu 13.27

- ☐ b Der postfremde Fernsprechteilnehmer verstößt nicht gegen das Fernmeldegeheimnis und kann deshalb auch nicht für die Verbreitung des nicht für ihn bestimmten Gesprächsinhalts bestraft werden.
- ☒ Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich nur auf die Personen, die eine genehmigungspflichtige Funkempfangsanlage betreiben. Das öffentliche Fernsprechnetzt zählt nicht dazu.

Zu 13.28

- ☐ Ausnahmen von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind nur in den durch Gesetz festgelegten Fällen zulässig.
- ☐
- ☒ d

Zu 13.29

- ☒ a Der von dieser politischen Gruppe geführte Nachrichtenaustausch unterliegt nicht dem Fernmeldegeheimnis; die Nachrichtenübermittlungen können abgehört und zu Gegenmaßnahmen verwendet werden.
- ☐
- ☐

Zu 13.30

- ☒ a Um die Folgen eines drohenden Verbrechens abzuwenden, ist der FHandw verpflichtet, seine Wahrnehmungen unverzüglich seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Die Pflicht, von anderen drohende Gefahr abzuwenden, geht insoweit der Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses vor.
- ☐
- ☐
- ☐

13.31 Ein FHandw soll über einen Umstand, der dem Fernmeldegeheimnis unterliegt, vor Gericht aussagen. Wer erteilt erforderlichenfalls die Genehmigung hierzu?

- ☐ a) Es ist keine Aussagegenehmigung erforderlich.
- ☐ b) die an der Nachrichtenübermittlung beteiligten Personen
- ☐ c) eine der an der Nachrichtenübermittlung beteiligten Personen
- ☐ d) der Vorgesetzte
- ☐ e) der Dienstvorgesetzte (Amtsvorsteher)
- ☐ f) der Präsident der OPD
- ☐ g) der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

13.32 Ein FHandw soll über einen Gesprächsinhalt vor Gericht aussagen. Die beteiligten Gesprächspartner lehnen die Aussagegenehmigung ab. Der FHandw

- ☐ a) darf die Aussage trotzdem machen
- ☐ b) muß die Aussage verweigern
- ☐ c) muß die Aussage verweigern, obwohl die Aussagegenehmigung seines Amtsvorstehers vorliegt

13.33 Der beste Unfallschutz ist

- ☐ a) die eigene Vorsicht
- ☐ b) auf andere Menschen aufzupassen
- ☐ c) stets an Unfallgefahr zu denken
- ☐ d) keine Unfälle passieren zu lassen
- ☐ e) unfallsicheres Verhalten

13.34 Beim Umgang mit giftigen Stoffen

- ☐ a) sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich
- ☐ b) achten wir besonders auf persönliche Sauberkeit
- ☐ c) waschen wir uns des öfteren die Hände, besonders gründlich vor den Essenspausen
- ☐ d) brauchen wir auf Sauberkeit nicht besonders zu achten

13.35 Eine lange Haartracht

- ☐ a) kann bei jeder Arbeit frei getragen werden
- ☐ b) kann nur bei bestimmten Arbeiten frei getragen werden
- ☐ c) muß nur dann eng angelegt werden, wenn die Arbeit es erfordert
- ☐ d) muß stets enganliegend getragen werden

Zu 13.31

- ☐ Bezieht sich die Vernehmung des FHandw auf Umstände, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, **so genügt die Aussagegenehmigung des Dienstvorgesetzten nicht.** Zusätzlich ist es erforderlich, daß wenigstens **einer der beiden an der Nachrichtenübermittlung Beteiligten** den FHandw von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entbindet.
- ☒ c
- ☐ forderlich, daß wenigstens **einer der beiden an der Nachrichtenübermittlung Beteiligten** den FHandw von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entbindet.
- ☒ e
- ☐
- ☐

Zu 13.32

- ☐ Wenn **beide** Gesprächspartner die Aussagegenehmigung verweigern, dann darf der FHandw vor Gericht keine Aussage über den Gesprächsinhalt machen.
- ☒ b
- ☐

Zu 13.33

- ☒ a **Der beste Unfallschutz ist die eigene Sicherheit und das eigene unfallsichere Verhalten.**
- ☐
- ☐
- ☐
- ☒ e

Zu 13.34

- ☐ Beim Umgang mit giftigen Stoffen (Blei, chemische Lösungsmittel, getränkte Holzmasten usw.) ist **besondere persönliche Sauberkeit** erforderlich.
- ☒ b
- ☒ c
- ☐

Zu 13.35

- ☐ Damit Unfälle von vornherein vermieden werden, müssen die Haare **stets enganliegend** getragen werden.
- ☐
- ☐
- ☒ d

13.36 In einem Sammlerraum ist das Rauchen

- ☒ a) verboten
- ☐ b) erlaubt

13.37 Spitzes Werkzeug (Schraubenzieher, aufgeklappte Taschenmesser usw.) tragen wir

- ☐ a) in der Hosentasche
- ☐ b) in der linken Brusttasche
- ☐ c) nur in den Händen
- ☒ d) in den dafür vorgesehenen Werkzeugtaschen

13.38 Für die Reparatur einer Freihleitungseinführung leiht sich ein FHandw eine lange Leiter vom Anschlußinhaber aus. Der FHandw

- ☐ a) darf die Leiter nicht benutzen
- ☒ b) darf die Leiter erst nach eingehender Sicherheitsprüfung benutzen
- ☐ c) kann die Leiter für seine Arbeit unbedenklich benutzen
- ☐ d) darf sich eine postfremde Leiter gar nicht ausleihen

13.39 Wird auf dem Gelände der Eisenbahn gearbeitet, dann

- ☒ a) gelten besondere Richtlinien
- ☒ b) ist besondere Vorsicht geboten
- ☐ c) brauchen keine besonderen Unfallrichtlinien beachtet zu werden
- ☐ d) müssen die Arbeiten vor allem schnell und zügig verrichtet werden

13.40 Ist auf einer Arbeitsstelle ein Unfall passiert, dann

- ☒ a) bewahren wir Ruhe und Besonnenheit
- ☐ b) rufen wir sofort Polizei und Feuerwehr an
- ☐ c) rufen wir sofort einen Arzt an
- ☐ d) melden wir den Unfall sogleich dem Dienstvorgesetzten
- ☒ e) leisten wir sofort Erste Hilfe

13.41 Bei einem Unfall an einer elektrischen Anlage

- ☐ a) unterbrechen wir sofort den Stromkreis
- ☒ b) unterbrechen wir nur den Stromkreis, wenn dies gefahrlos durchgeführt werden kann
- ☒ c) lassen wir den Stromkreis von einem Fachmann unterbrechen (bei Hochspannung)
- ☐ d) benachrichtigen wir sofort einen Arzt
- ☐ e) lassen wir den Verletzten unberührt am Boden liegen
- ☒ f) achten wir auf den Atem des Verletzten

Zu 13.36

- ☒ a Das Rauchen ist hier **verboten**. Durch das Laden der Bleisammler entsteht in einem Sammlerraum Knallgas, das hochexplosiv ist. Ein einziger Funke kann das Knallgas zur Entzündung bringen; hierdurch kann ein ausgedehnter Brand entstehen.
- ☐

Zu 13.37

- ☐ Spitzes Werkzeug gehört stets in die dafür vorgesehenen **Werkzeugtaschen**.
- ☐

☒ d

Zu 13.38

- ☐ Vorsicht mit postfremden Leitern. Zuerst die **Leiter auf Sicherheit prüfen**, bevor sie benutzt wird.
- ☒ b

☐

☐

Zu 13.39

- ☒ a Für Arbeiten auf Eisenbahngelände gelten **besondere Richtlinien**.
- ☒ b Informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn auch über die **besonderen Vorsichtsmaßnahmen**, die bei solchen Arbeiten zu beachten sind.
- ☐

☐

Zu 13.40

- ☒ a Ist auf einer Arbeitsstelle ein Unfall passiert, dann **bewahren wir Ruhe und Besonnenheit und leisten Erste Hilfe**.
- ☐

☐

☐

☒ e

Zu 13.41

- ☐ Hochspannungstromkreise dürfen nur von einem Fachmann unterbrochen werden. Bei allerhöchster Gefahr den Stromkreis selbst so unterbrechen, daß dabei kein weiterer Unfall entsteht.
- ☒ b

☒ c☒ d☐☒ f

13.42 Unter Arbeitshygiene verstehen wir die Anwendung von Maßnahmen, um

- ☐ a) die Arbeitsleistung des Betriebs zu steigern
- ☐ b) den Arbeitsablauf zu rationalisieren
- ☒ c) die Gesundheit des Arbeiters zu erhalten
- ☐ d) das Betriebsklima zu verbessern

13.43 Ihr Arbeitsplatz soll so gestaltet sein, wie es

- ☐ a) Ihrer Gesunderhaltung am besten zukommt
- ☐ b) der Unfallfreiheit und der Gesunderhaltung am besten zukommt
- ☐ c) der Unfallfreiheit und der Gesunderhaltung unter Berücksichtigung der Arbeitsnotwendigkeit am besten zukommt
- ☐ d) dem Arbeitserfolg am besten zukommt

13.44 Für die Beleuchtung am Arbeitsplatz ist maßgebend

- ☐ a) der Sehabstand zwischen Auge und Werkstück
- ☒ b) die Farbe des Werkstücks
- ☐ c) die Helligkeit des Außenlichts
- ☒ d) das Lebensalter des Arbeiters
- ☒ e) die Feinheit der Arbeit

13.45 Bei der Arbeit trägt man

- ☐ a) leichtes Schuhwerk
- ☐ b) leichte Sandalen, auch ohne Fersenriemen
- ☐ c) festes Schuhwerk
- ☐ d) stets Sicherheitsschuhe
- ☐ e) bei Bedarf Sicherheitsschuhe

13.46 In den VDE-Bestimmungen unterscheidet man nach

- ☐ a) Dienstanweisungen
- ☐ b) Gesetzen
- ☒ c) Vorschriften
- ☒ d) Regeln
- ☐ e) Leitsätzen

13.47 Von welcher Stärke an sind Körperströme lebensgefährlich?

- ☐ a) 30 mA
- ☐ b) 50 mA
- ☐ c) 100 mA
- ☐ d) 1 A

Zu 13.42

- ☐ Durch die Anwendung der Arbeitshygiene soll die **Gesundheit des arbeitenden Menschen in seiner Arbeitsumwelt erhalten und gefördert werden.**
- ☒ c

Zu 13.43

- ☐ Ihr Arbeitsplatz soll so gestaltet sein, wie es Ihrer **Gesunderhaltung unter Berücksichtigung der Arbeitsnotwendigkeit** am besten zukommt. Betriebs- und Arbeitsinteressen müssen hierbei in Einklang gebracht werden.
- ☒ c

Zu 13.44

- ☐ Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes sind maßgebend:
- ☒ b die **Feinheit der Arbeit,**
- ☐ die **Farbe des zu bearbeitenden Werkstücks** und
- ☒ d das **Lebensalter des Arbeiters.**
- ☒ e

Zu 13.45

- ☐ Bei der Arbeit wird stets festes, unfallsicheres **Schuhwerk getragen.** Beim Umgang mit schweren Gegenständen sind Sicherheitsschuhe mit fester Stahlkappe unerlässlich.
- ☒ c
- ☐ e

Zu 13.46

- ☐ **VDE-Vorschriften** sind „**Mußbestimmungen**“. **VDE-Regeln** sind „**Sollbestimmungen**“, die erfüllt werden sollen. **VDE-Leitsätze** sind „**Kannbestimmungen**“, die berücksichtigt werden können.
- ☒ c
- ☒ d
- ☒ e

Zu 13.47

- ☐ Alle Stromstärken über **50 mA** sind **lebensgefährlich**. Besonders gefährlich ist der elektrische Strom dann, wenn er länger als $\frac{1}{10}$ s auf den Körper einwirkt und der Stromweg über das Herz führt.
- ☒ b

13.48 Der elektrische Widerstandswert des menschlichen Körpers beträgt im ungünstigen Fall etwa

- ☐ a) 100 Ohm
- ☐ b) 1 000 Ohm
- ☐ c) 1 300 Ohm
- ☐ d) 10 000 Ohm

13.49 Von welcher Höhe an sind elektrische Spannungen lebensgefährlich?

- ☐ a) Wechselspannung 17 V (Effektivwert)
- ☐ b) Gleichspannung 24 V
- ☐ c) Wechselspannung 42 V (Effektivwert)
- ☐ d) Gleichspannung 65 V

13.50 Sie bekommen den Auftrag, die Zuführungsleitung für eine Stromversorgung an das 220-V-Netz anzuschließen.

- ☐ a) Sie schalten die elektrische Spannung vorher ab.
- ☐ b) Sie arbeiten unter Spannung, weil der Fußboden trocken ist.
- ☐ c) Sie beauftragen einen Kollegen, die Sicherung herauszunehmen.
- ☐ d) Sie drehen die Sicherung selbst heraus und sichern die Anlage gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten ab.

13.51 Für das Anschalten einer Zuführungsleitung an das 220-V-Netz haben Sie die Sicherung bereits herausgeschraubt. Bevor Sie die spannungsfreigeschaltete Klemme berühren,

- ☐ a) prüfen Sie zuerst auf Spannungsfreiheit
- ☐ b) braucht auf Spannungsfreiheit nicht mehr geprüft zu werden

13.52 Geräte mit einem Metallgehäuse sind gegen Berührungsspannung

- ☐ a) überhaupt nicht geschützt
- ☐ b) mit einem Schutzleiter geschützt
- ☐ c) durch Schutzisolierung geschützt

Zu 13.48

- ☐ Bei feuchten Händen und gutleitendem Fußboden beträgt der elektrische Widerstandswert des menschlichen Körpers etwa
☐
☒ c 1300 Ohm.
☐

Zu 13.49

- ☐ Nach den VDE-Bestimmungen sind alle **Gleichspannungen über 65 V und alle Wechselspannungen über 42 V** (Effektivwert) lebensgefährlich.
☐ c
☒ d

Zu 13.50

- ☒ a Die notwendigen Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden; hierzu gehören das **rechtzeitige Abschalten der Spannung** sowie das **Absichern gegen unbeabsichtigte Wiedereinschaltung**.
☐
☐
☒ d

Zu 13.51

- ☒ a Jedes Teil einer elektrischen Anlage, das spannungsfrei geschaltet worden ist, **muß vor jeder Berührung auf Spannungsfreiheit geprüft werden**.
☐

Zu 13.52

- ☐ Für Geräte mit Metallgehäuse muß die **Schutzklasse I**, Spannungsschutz mittels Schutzleiter, angewandt werden.
☒ b
☐

13.53 Die Anschlußschnüre von elektrischen Geräten für Wechselstrom mit **Metallgehäuse** sind

- ☐ a) einadrig
☐ b) zweiadrig
☐ c) dreiadrig
☐ d) vieradrig

13.54 In einem 220-V-Stromversorgungsgerät für eine Nebenstellenanlage ist eine Störung, die nur bei Netzanschluß unter Spannung eingegrenzt und beseitigt werden kann.

- ☐ a) Wir schalten das Gerät bedenkenlos an 220 V.
☐ b) Um Unfälle auszuschalten, kann das Gerät nicht repariert werden.
☐ c) Wir schalten das Gerät über einen Trenntransformator an.

13.55 Bei Anschaltung eines Gerätes über einen Trenntransformator an 220 V beträgt der Spannungswert zwischen dem Außenleiter und der Erde

- ☐ a) 220 V
☐ b) 0 V

Zu 13.53

- ☐ Die Anschlußschnüre von elektrischen Geräten der **Schutzklasse I** sind stets **dreiadrig**.
☐
☒ c
☐

Zu 13.54

- ☐ Das Gerät muß über einen **Trenntransformator** angeschaltet werden; es darf während der Fehlersuche keinesfalls anderweitig geerdet sein.
☐
☒ c

Zu 13.55

- ☐ Der **Spannungswert** aller spannungsführenden Teile eines Geräts, das über einen Trenntransformator erdfrei geschaltet worden ist, **beträgt gegen die Umgebungserde null Volt**. Der Grund hierfür ist die Erdfreiheit der Anschlußleitung hinter dem Trenntransformator.
☒ b

Zu Abschnitt 16

Grundzüge des Staatsaufbaus

16.1 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Staatsvolk“?

- ☐ a) alle in einem Staat wohnenden Menschen
☐ b) alle Menschen mit gleicher Sprache
☐ c) alle Menschen mit gleicher Staatsangehörigkeit
☐ d) alle Menschen mit gleicher Hautfarbe

16.2 Wie übersetzen Sie das Wort „Exekutive“?

- ☐ a) richterliche Gewalt
☐ b) vollziehende (ausführende) Gewalt
☐ c) gesetzgebende Gewalt
☐ d) Polizei

16.3 Das Grundgesetz vom 23. 5. 1949 ist

- ☐ a) das oberste Gesetz der Vereinten Nationen
☐ b) ein Gesetz, das Landverkäufe regelt
☐ c) die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

16.4 Ordnen Sie den Staaten die zutreffende Staatsform (① bis ④) zu.

- ☐ a) Niederlande
☐ b) USA
☐ c) Rußland
☐ d) BRD
☐ e) Österreich

- ① = Parteidiktatur
 ② = Parlamentarische Republik
 ③ = Parlamentarische Monarchie
 ④ = Präsidialdemokratie

16.5 Was ist die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Aufbau her?

- ☐ a) ein Staatenbund
☐ b) ein Einheitsstaat
☐ c) ein Bundesstaat

Zu 16.1

- ☐ **Das Staatsvolk ist die Gesamtheit der Staatsbürger; sie haben die gleiche Staatsangehörigkeit.** Es gibt Staaten, in denen Sprache bzw. Hautfarbe des Staatsvolkes nicht gleich sind (z. B. Schweiz, UdSSR, Belgien).
☒ c

Zu 16.2

- ☐ **Mit Exekutive wird die vollziehende (ausführende) Gewalt bezeichnet; sie besteht aus der Regierung und der Verwaltung (Behörden).** Die Polizei gehört also auch zur Exekutive.
☒ b
☒ d

Zu 16.3

- ☐ Das am 23. 5. 1949 verkündete und am 24. 5. 1949 in Kraft getretene **Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.**
☒ c

Zu 16.4

- ☒ Die Niederlande sind eine **Parlamentarische Monarchie**. Staatsoberhaupt ist eine Königin. Das Parlament wählt den Regierungschef.
☒ Die USA sind eine **Präsidialdemokratie**; das Staatsoberhaupt (Präsident) ist auch Regierungschef.
☒ Rußland ist eine **Parteidiktatur**. Die politische Macht liegt beim Politbüro der KP der UdSSR.
☒ Die Bundesrepublik Deutschland und Österreich sind **Parlamentarische Republiken**, da die Parlamente den Regierungschef wählen. Staatsoberhaupt ist in beiden Staaten ein Bundespräsident.
☒

Zu 16.5

- ☐ Die **BRD ist ein Bundesstaat**; sie besteht aus mehreren Ländern, die nicht souverän sind, aber eigene Gesetzgebungsbefugnisse und Regierungsgewalt besitzen.
☒ c

16.6 Was war Deutschland nach der Reichsverfassung von 1919?

- ☐ a) eine Monarchie
☐ b) ein Einheitsstaat
☐ c) eine parlamentarische Republik
☐ d) ein Bundesstaat
☐ e) eine Diktatur

16.7 Im Jahre 1945 ist

- ☐ a) Friedrich Ebert Reichspräsident geworden
☐ b) Adolf Hitler gestorben
☐ c) Deutschland in vier Besatzungszonen eingeteilt worden
☐ d) Konrad Adenauer Bundeskanzler geworden

16.8 Wann wurde die Bundesrepublik Deutschland gegründet?

- ☐ a) am 24. 5. 1949
☐ b) am 5. 5. 1955
☐ c) am 30. 1. 1933
☐ d) am 1. 9. 1939

16.9 Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat. Was verstehen Sie darunter?

- ☐ a) Keine Partei darf die absolute Mehrheit im Bundestag haben.
☐ b) Die Bundesregierung muß bei allen ihren Handlungen das Gemeinwohl aller Bürger im Auge haben.
☐ c) Die Bürger besitzen Grundrechte, die ihnen nur der Bundespräsident nehmen kann.
☐ d) Die Staatsgewalt ist auf verschiedene Organe verteilt, damit sie nicht von einer Person mißbraucht werden kann.

16.10 Wie können die Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland Einfluß auf die Politik ausüben?

- ☐ a) durch Beteiligung an den Wahlen
☐ b) durch Eintritt in eine politische Partei
☐ c) durch Gespräche mit den Abgeordneten
☐ d) durch Leserbriefe in den Zeitungen

Zu 16.6

- ☐ **Deutschland war von 1919—1933 eine parlamentarische Republik mit einem Reichspräsidenten als Staatsoberhaupt.** Das Reich bestand aus mehreren Ländern, war also ein **Bundesstaat**.
- ☒ c
- ☒ d
- ☐

Zu 16.7

- ☐ **Im Jahre 1945 endete der Zweite Weltkrieg. Deutschland wurde von den Siegermächten USA, England, Frankreich und Rußland besetzt und in vier Besatzungszonen eingeteilt. Adolf Hitler, Führer des „Dritten Reiches“ und Diktator, beging Selbstmord im Bunker der Reichskanzlei in Berlin.**
- ☒ b
- ☒ c
- ☐

Zu 16.8

- ☒ a **Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 24. 5. 1949 mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gegründet.**
- ☐
- ☐
- ☐

Zu 16.9

- ☐ **Die BRD ist ein sozialer Staat; die Staatsgewalt hat das Gemeinwohl aller Bürger bei ihren Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen und für angemessene Lebensbedingungen zu sorgen.**
- ☒ b **Die BRD ist ein Rechtsstaat, weil die Bürger Grundrechte besitzen, die nicht aufgehoben werden können, und weil die Staatsgewalt auf verschiedene Organe verteilt ist. Diese Organe sind an das Grundgesetz und die anderen Gesetze gebunden.**
- ☐
- ☒ d

Zu 16.10

- ☒ a **Alle aufgeführten Möglichkeiten treffen zu; sie stellen legitime Mittel für die Bürger einer Demokratie dar, um auf die Politik Einfluß zu nehmen.**
- ☒ b
- ☒ c
- ☒ d

16.11 Ordnen Sie den obersten Bundesorganen die richtigen Aufgaben (① bis ⑤) zu.

- ☐ a) Bundestag
- ☐ b) Bundespräsident
- ☐ c) Bundesregierung
- ☐ d) Bundesratspräsident
- ☐ e) Bundesversammlung

- ① = Wahl des Bundeskanzlers
- ② = Ernennung des Postministers
- ③ = Wahl des Bundespräsidenten
- ④ = Vertretung des Bundespräsidenten
- ⑤ = Verträge mit anderen Staaten aushandeln

16.12 Wann werden die Bundesbürger zur Wahlurne gerufen?

- ☐ a) wenn die Amtszeit einer Gemeindevertretung abgelaufen ist
- ☐ b) wenn der Bundespräsident stirbt
- ☐ c) alle vier Jahre zur Wahl der Mitglieder des Bundesrates
- ☐ d) alle vier Jahre zur Wahl der Abgeordneten des Bundestages

16.13 Was trifft hier zu?

- ☐ a) Jeder deutsche Staatsbürger muß an den Wahlen teilnehmen.
- ☐ b) Der Mann kann im Krankheitsfall seine Frau beauftragen, für ihn zu wählen.
- ☐ c) Jede abgegebene Stimme hat das gleiche „Gewicht“.
- ☐ d) Die ausgefüllten Stimmzettel sind dem Wahlleiter im Wahllokal zu übergeben.

16.14 Was verstehen Sie unter dem konstruktiven Mißtrauensvotum?

- ☐ a) eine Abwahl des Bundespräsidenten
- ☐ b) die Neuwahl eines Bundeskanzlers durch den Bundestag, mit der gleichzeitig das Amt des Vorgängers endet
- ☐ c) eine aufbauende Kritik der Opposition
- ☐ d) eine Abwahl des Bundeskanzlers

16.15 Wie werden die Bundesminister ernannt?

- ☐ a) durch den Bundeskanzler
- ☐ b) durch Wahl im Bundestag
- ☐ c) durch den Bundespräsidenten

Zu 16.11

- ☐ 1 Die Wahl des Bundeskanzlers obliegt dem Bundestag (Parlamentarische Demokratie).
☐ 2 Der Bundespräsident ernannt die Bundesminister, also auch den Postminister.
☐ 3 Die Bundesregierung regiert, handelt also auch die Verträge mit anderen Staaten aus.
☐ 4 Der Bundesratspräsident ist Vertreter des Bundespräsidenten.
☐ 5 Die Bundesversammlung wählt den Bundespräsidenten.

Zu 16.12

- ☒ a Die Amtszeit der Gemeinde-, Kreis- und Länderparlamente sowie die des Bundestages endet nach vier Jahren; es muß dann neu gewählt werden.
☐ b Der Bundespräsident wird nicht vom Volk gewählt, sondern durch die Bundesversammlung.
☒ c Die Mitglieder des Bundesrates werden nicht gewählt, sondern von den Länderregierungen benannt.

Zu 16.13

- ☐ a Jede Stimme wird einfach gewertet, hat also das gleiche „Gewicht“ (gleiche Wahl).
☐ b Der Bürger sollte wählen, er muß es nicht (freie Wahl).
☐ c Die Frau kann nicht für ihren kranken Mann wählen (allgemeine und geheime Wahl). Einen Ausweg bietet hier die Briefwahl.
☐ d Die Stimmzettel müssen in die Wahlurne gesteckt werden (geheime Wahl); eine Übergabe an den Wahlleiter ist somit unzulässig.

Zu 16.14

- ☐ a Wenn die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages einen neuen Bundeskanzler wählt, gilt der alte Bundeskanzler als abgesetzt, da er dann das Vertrauen der Mehrheit der Abgeordneten nicht mehr besitzt.
☒ b
☐ c
☐ d

Zu 16.15

- ☐ a Die Bundesminister werden für ihr Amt vom Bundeskanzler vorgeschlagen (Männer seines Vertrauens) und vom Bundespräsidenten ernannt.
☐ b
☒ c
☐ d

16.16 Welche Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Bundesregierung?

- ☐ a) Rentenerhöhungen endgültig beschließen
☐ b) Gesetzesvorlagen im Bundestag einbringen
☐ c) Löhne und Preise festsetzen

16.17 Ordnen Sie die Ämter unter ① bis ④ bitte richtig zu.

- ☐ a) Angehöriger des Bundestages
☐ b) Bundespräsident
☐ c) Landesminister
☐ d) Bundeskanzler

① = Staatsoberhaupt
 ② = Regierungschef
 ③ = Abgeordneter
 ④ = Mitglied des Bundesrates

16.18 Gesetzesvorlagen werden im Bundestag an verschiedenen Tagen in drei Lesungen debattiert (beraten),

- ☐ a) um der Opposition Gelegenheit zu geben, Gegenvorschläge auszuarbeiten
☐ b) weil nicht immer alle Abgeordneten anwesend sein können

16.19 Die Bundesversammlung ist

- ☐ a) eine Zusammenkunft aller Regierungen der Bundesländer
☐ b) eine Volksversammlung aller Staatsbürger
☐ c) eine Zusammenkunft von Bundes- und Landtagsabgeordneten zur Wahl des Bundespräsidenten

16.20 Bund und Länder können in der Bundesrepublik Deutschland Gesetze erlassen. Wer ist zuständig auf folgenden Gebieten (Ziffern ① bis ③ bitte zuordnen)?

- ☐ a) Gehaltserhöhungen für Postbeamte
☐ b) Lehrbüchervorschriften für Realschulen
☐ c) Vorschriften für Vereinsgründungen

① = Bund
 ② = Länder
 ③ = Bund und Länder

16.21 Wie kann das Grundgesetz geändert werden?

- ☐ a) durch Volksabstimmung
☐ b) überhaupt nicht
☐ c) durch Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat
☐ d) durch Beschluß der Bundesregierung

Zu 16.16

- ☐ Zu den Aufgaben der Bundesregierung gehört es, **Gesetzesvorlagen im Bundestag einzubringen.**
- ☒ b
- ☐

Zu 16.17

- ☒ **Angehörige des Bundestages** sind die von den Staatsbürgern gewählten **Abgeordneten.**
- ☐
- ☒ Der **Bundespräsident** ist das **Staatsoberhaupt.**
- ☒ **Landesminister** können **Mitglieder des Bundesrates** sein.
- ☐ Der **Bundeskanzler** ist der **Regierungschef.**

Zu 16.18

- ☒ a Die **Opposition** muß Gelegenheit haben, **Gegenvorschläge** auszuarbeiten.
- ☐

Zu 16.19

- ☐ Die **Bundesversammlung** ist eine Zusammenkunft aller **Bundestags- und einer gleichen Anzahl von Landtagsabgeordneten** zur **Wahl des Bundespräsidenten.**
- ☐
- ☒ c

Zu 16.20

- ☐ Bei der **Bundespost** handelt es sich um eine Bundesverwaltung; die **Gesetzgebungsbefugnis** hierfür **liegt beim Bund.**
- ☒ Das **Schulwesen** fällt unter die **Zuständigkeit der Ländergesetzgebung.**
- ☒ Das **Vereinsrecht** fällt unter die **konkurrierende Gesetzgebung**, d. h., die Länder sind zuständig, wenn der Bund nicht tätig wird.

Zu 16.21

- ☐ Das Grundgesetz kann nur durch ein „verfassungsänderndes Gesetz“ geändert werden. Ein derartiges Gesetz kann **nur mit Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat** beschlossen werden.
- ☐
- ☒ c
- ☐

16.22 Wer kann Gesetzesvorlagen im Bundestag einbringen?

- ☐ a) der Bundespräsident
- ☐ b) der Bundesrat
- ☐ c) jeder Bürger
- ☐ d) die Bundesregierung

16.23 Bei einigen Abstimmungen im Parlament wird die „absolute Mehrheit“ verlangt. Was ist das?

- ☐ a) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ☐ b) die Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten
- ☐ c) die Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmen

16.24 Es gibt Bundes- und Landesbehörden. Kreuzen Sie bitte die Bundesbehörden an.

- ☐ a) Verkehrspolizei
- ☐ b) Zollverwaltung
- ☐ c) Forstverwaltung
- ☐ d) Bundesgrenzschutz

16.25 Wo kann ein Bürger in den Fällen a) bis d) Klage einreichen?

- ☐ a) zuviel Steuern bezahlt
- ☐ b) ungerechtfertigte Kündigung durch den Arbeitgeber
- ☐ c) weil „Zeuge Jehovas“ nicht als Schlosser eingestellt
- ☐ d) in der Kneipe verprügelt und dabei verletzt

- ① = Bundesverfassungsgericht
- ② = Verwaltungsgericht
- ③ = Amtsgericht
- ④ = Bundessozialgericht
- ⑤ = Arbeitsgericht
- ⑥ = Bundesfinanzhof

16.26 In welchem der unter ① bis ④ aufgeführten Bundesländer ist die folgende Stadt Landeshauptstadt?

- ☐ a) Mainz
- ☐ b) Nürnberg
- ☐ c) Bonn
- ☐ d) Düsseldorf

- ① = Nordrhein-Westfalen
- ② = Bayern
- ③ = Niedersachsen
- ④ = Rheinland-Pfalz

16.27 Wer hat die Regierungsgewalt in den Bundesländern?

- ☐ a) der Landtag
- ☐ b) der Senat
- ☐ c) die Bürgerschaft
- ☐ d) die Landesregierung

Zu 16.22

- ☐ **Bundesrat und Bundesregierung** können Gesetzesvorlagen im
☒ b Bundestag einbringen. Außerdem steht dieses Recht dem Bun-
☐ destag selbst zu (mindestens 15 Abgeordnete müssen für eine
☒ d derartige Vorlage sein).

Zu 16.23

- ☐ Die absolute Mehrheit ist die **Mehrheit der Stimmen aller Abge-**
☒ b **ordneten** des Parlaments. Wenn ein Parlament z. B. 500 Abge-
☐ ordnete hat, so sind für die absolute Mehrheit mindestens 251
 Stimmen erforderlich.

Zu 16.24

- ☐ Die **Zollverwaltung** und der **Bundesgrenzschutz** sind **Bundes-**
☒ b **behörden**. Verkehrspolizei und Forstverwaltung sind Landes-
☐ behörden.
☒ d

Zu 16.25

- ☒ **Steuerklagen** (Fall a) sind vor den **Finanzgerichten** zu erheben.
☒ **Für Kündigungsklagen** (Fall b) ist das **Arbeitsgericht** zuständig.
Das Bundesverfassungsgericht ist „Hüter des Grundgesetzes“.
☐ Im Fall c) ist das Grundrecht der Glaubensfreiheit in Verbindung
 mit dem Gleichheitsrecht (**keine Benachteiligung wegen der**
Religion) verletzt worden. Der Bürger kann in diesem Fall beim
 Bundesverfassungsgericht klagen.
☒ **Das Amtsgericht bzw. Landgericht** ist zuständig bei **Körperver-**
letzung (Fall d).

Zu 16.26

- ☒ **Mainz** ist die Landeshauptstadt von **Rheinland-Pfalz**.
☐ **Düsseldorf** ist die Landeshauptstadt von **Nordrhein-Westfalen**.
☐ **Nürnberg** und **Bonn** sind keine Landeshauptstädte.
☐ **1**

Zu 16.27

- ☐ Der **Senat** ist das **Regierungsorgan in den Stadtstaaten Bremen,**
☒ b **Hamburg und Berlin**. In den übrigen Bundesländern ist es die
☐ **Landesregierung**.
☒ d Landtag bzw. Bürgerschaft sind gesetzgebende Organe in den
 Bundesländern.

16.28 Die Steuereinnahmen werden auf Bund, Länder, Kreise und Gemein-
den verteilt. Welche der genannten Steuern fließen den Ländern zu?

- ☐ a) Mehrwertsteuer
☐ b) Kraftfahrzeugsteuer
☐ c) Gewerbesteuer
☐ d) Einkommensteuer
☐ e) Hundesteuer

16.29 Die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Bundespost sind

- ☐ a) im Haushaltsplan der Bundesregierung enthalten
☐ b) im sogenannten „Verkehrshaushalt“ mit den Einnahmen
 und Ausgaben der Bundesbahn zusammengefaßt
☐ c) in einem eigenen Haushaltsplan der Deutschen Bundespost
 aufgeführt

16.30 Unter welchen „Teil“ der Staatsgewalt (① bis ③) ordnen Sie ein

- ☐ a) den Bundeskanzler
☐ b) den Landtag von Bayern
☐ c) das Finanzamt
☐ d) das Amtsgericht

① = Exekutive
 ② = Legislative
 ③ = Judikative

16.31 Die aufkommenden Steuern verteilen sich auf Bund, Länder und
Gemeinden. Ordnen Sie die nachstehend aufgeführten Steuerarten zu.

- ☐ a) Gewerbesteuer
☐ b) Einkommen- und Körperschaftssteuer
☐ c) Vermögenssteuer
☐ d) Verbrauchssteuern (z. B. für Zucker, Tabak, Kaffee)
☐ e) Grundsteuer
☐ f) Erbschaftssteuer
☐ g) Kraftfahrzeugsteuer
☐ h) Grunderwerbssteuer
☐ i) Biersteuer
☐ j) Vergnügungssteuer
☐ k) Mehrwertsteuer

① = Bundessteuern
 ② = Ländersteuern
 ③ = Gemeindesteuern

Zu 16.28

- ☐ Die **Länder** erhalten die **Kraftfahrzeugsteuer** und etwa die **Hälfte der Einkommensteuer.**
- ☒ b
- ☐
- ☒ d
- ☐

Zu 16.29

- ☐ Die **Deutsche Bundespost** stellt über ihre Einnahmen und Ausgaben einen **eigenen Haushaltsplan** auf, weil ihr Vermögen als Sondervermögen von dem des Bundes getrennt ist.
- ☐
- ☒ c

Zu 16.30

- ☐ 1 Der **Bundeskanzler** als Regierungschef sowie das **Finanzamt** als Behörde gehören zur **Exekutive.**
- ☐ 2
- ☐ 1 Der **Landtag** in Bayern ist gesetzgebendes Organ, gehört also zur **Legislative.**
- ☐ 3
- Das **Amtsgericht** gehört, wie alle Gerichte, zur **Judikative.**

Zu 16.31

- Bundessteuern:**
- ☐ 3 Verbrauchssteuern
- ☐ 1 + ☐ 2 Mehrwertsteuer
- ☐ 2 Einkommens- und Körperschaftssteuer (zu etwa 50 %)
- Ländersteuern:**
- ☐ 1 Einkommen- und Körperschaftssteuer (zu etwa 50 %)
- ☐ 3 Vermögenssteuer
- ☐ 2 Erbschaftssteuer
- ☐ 2 Kraftfahrzeugsteuer
- ☐ 2 Grunderwerbssteuer
- ☐ 2 Biersteuer
- Gemeindesteuern:**
- ☐ 3 Gewerbesteuer
- ☐ 1 Grundsteuer
- Vergnügungssteuer

16.32 West-Berlin ist

- ☐ a) ein Bundesland der Bundesrepublik mit eigener Währung
- ☐ b) ein zum Währungs- und Wirtschaftsgebiet des Bundes gehörendes Land mit besonderem Rechtsstatus
- ☐ c) ein Bundesland, das keine Abgeordneten im Bundestag hat

16.33 Wie heißen die Organe der Staatsgewalt in West-Berlin?

- ☐ a) Landtag
- ☐ b) Senat
- ☐ c) Bürgerschaft
- ☐ d) Abgeordnetenhaus
- ☐ e) Regierender Bürgermeister

16.34 Welche der aufgeführten ehemaligen deutschen Bundesländer gehören heute zur Deutschen Demokratischen Republik?

- ☐ a) Mecklenburg
- ☐ b) Pommern
- ☐ c) Brandenburg
- ☐ d) Schlesien
- ☐ e) Sachsen
- ☐ f) Thüringen
- ☐ g) Ostpreußen

16.35 In der DDR sind die privaten Betriebe weitgehend in umgewandelt worden.

16.36 Wer hat die politische Macht in der DDR in den Händen?

- ☐ a) der Staatsratsvorsitzende
- ☐ b) das Politbüro der Sozialistischen Einheitspartei (SED)
- ☐ c) der Ministerrat
- ☐ d) die Volkskammer

16.37 Wie ist die DDR von ihrer Staatsform her zu beurteilen?

- ☐ a) als Präsidialdemokratie
- ☐ b) als Parteidiktatur
- ☐ c) als Militärdiktatur
- ☐ d) als Absolute Monarchie

Zu 16.32

- ☐ West-Berlin steht unter einem **besonderen Rechtsstatut der ehemaligen Besatzungsmächte**; es gehört zum **Währungs- und Wirtschaftsgebiet des Bundes**.
- ☒ b West-Berlin hat 22 Abgeordnete im Deutschen Bundestag, die allerdings nicht stimmberechtigt sind.

Zu 16.33

- ☐ **Der Senat mit dem Regierenden Bürgermeister an der Spitze ist die Regierung des Landes West-Berlin.**
- ☒ b **Das Abgeordnetenhaus ist das Parlament in West-Berlin.**
- ☐ d
- ☒ e

Zu 16.34

- ☒ a Die ehemaligen deutschen Länder **Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen und Thüringen** gehören heute zur DDR.
- ☐ c Pommern, Schlesien und Ostpreußen gehören zu Polen bzw. Rußland.
- ☐ e
- ☒ f
- ☐

Zu 16.35 In der DDR sind die privaten Betriebe weitgehend in „**Volkeigene Betriebe**“ (**VEB**) umgewandelt worden.

Zu 16.36

- ☐ Die **politische Macht liegt beim Politbüro der SED**; erster Sekretär ist Erich Honecker.
- ☒ b Der Staatsratsvorsitzende (Walter Ulbricht) hat als Staatsoberhaupt vorwiegend repräsentative Aufgaben.
- ☐ Der Ministerrat (Regierung der DDR mit Willi Stoph an der Spitze) wird ebenso wie die Volkskammer (Parlament der DDR) im wesentlichen durch das Politbüro „gesteuert“.

Zu 16.37

- ☐ In der DDR herrscht das Politbüro der SED; es handelt sich hier also um eine **Parteidiktatur**.
- ☒ b
- ☐
- ☐

Zu Abschnitt 17

Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers

17.1 Was sind Grundrechte?

- ☐ a) besondere Rechte für die Landwirtschaft zum Schutze ihres Besitzes
- ☐ b) Schutzrechte für die Menschen gegenüber der Staatsgewalt
- ☐ c) Schutzrechte für die Staatsgewalt, um die Ordnung im Staat gewährleisten zu können
- ☐ d) im Grundgesetz im einzelnen festgelegte Rechte

17.2 Die Stadt B. verweigert dem Textilkaufmann Wollmann den Zuzug mit der Begründung, man habe bereits genug Textilgeschäfte. Gegen welche Grundrechte verstößt diese Entscheidung?

- ☐ a) Recht auf freie Meinungsäußerung
- ☐ b) Recht auf Freizügigkeit
- ☐ c) Recht auf freie Wahl der Berufsstätte
- ☐ d) Recht auf Vereinigungsfreiheit

17.3 Gewerkschaften dürfen gebildet werden nach dem Grundrecht der

- ☐ a) freien Meinungsäußerung
- ☐ b) Glaubens- und Gewissensfreiheit
- ☐ c) Koalitionsfreiheit
- ☐ d) Versammlungsfreiheit

17.4 Ordnen Sie bitte folgende Grundrechte in eine der vier Gruppen (① bis ④) ein.

- ☐ a) gleiche Rechte für Mann und Frau
- ☐ b) Asylrecht
- ☐ c) das Post- und Fernmeldegeheimnis
- ☐ d) ungehinderte Religionsausübung

- ① = Freiheitsrechte
- ② = Gleichheitsrechte
- ③ = Unverletzlichkeitsrechte
- ④ = Schutzrechte

Zu 17.1

- ☐ Grundrechte sind Schutzrechte für die Menschen gegenüber der Staatsgewalt; sie sind für die Bundesrepublik im einzelnen genau im Grundgesetz festgelegt.
- ☒ b Grundrechte gibt es in allen demokratischen Staaten; an sie ist die Staatsgewalt gebunden, d. h., sie muß die Grundrechte bei allen staatlichen Maßnahmen wahren.
- ☐
- ☒ d

Zu 17.2

- ☐ Hier wird das Grundrecht auf Freizügigkeit ebenso verletzt wie das der freien Wahl der Berufsstätte. Jeder kann wohnen, wo er will; jeder kann seinen Beruf dort ausüben, wo er will.
- ☒ b
- ☒ c
- ☐

Zu 17.3

- ☐ Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit gestattet den Arbeitnehmern, sich zu Gewerkschaften zusammenzuschließen. Der Zusammenschluß dient der Wahrung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Das Koalitionsrecht schließt das Streikrecht ein. Nach geltendem Recht steht das Streikrecht den Beamten jedoch nicht zu.
- ☐
- ☒ c
- ☐

Zu 17.4

- ☐ Die gesetzliche Gleichstellung von Mann und Frau gehört zu den Gleichheitsrechten.
- ☐ Das Asylrecht, das politisch Verfolgte vor der Auslieferung schützt, gehört zu den Schutzrechten.
- ☐ Das Post- und Fernmeldegeheimnis fällt unter die Unverletzlichkeitsrechte.
- ☐ Die ungehinderte Religionsausübung ist ein Freiheitsrecht.

17.5 Wie können Grundrechte vom Bundestag abgeschafft werden?

- ☐ a) mit Zweidrittel-Mehrheit
- ☐ b) mit absoluter Mehrheit
- ☐ c) gar nicht
- ☐ d) durch einstimmigen Beschluß

17.6 Eine Einschränkung der Grundrechte ist zulässig

- ☐ a) durch Gesetze
- ☐ b) wenn sich die Wirtschaftslage verschlechtert
- ☐ c) im Falle eines militärischen Angriffs auf die Bundesrepublik
- ☐ d) wenn gestreikt wird

17.7 In welchen der folgenden Fälle handelt es sich um Grundpflichten?

- ☐ a) Pflicht zur Steuerzahlung
- ☐ b) Beitritt zu einer Lebensversicherung
- ☐ c) Erziehung der Kinder durch die Eltern
- ☐ d) Überstundenarbeit im Betrieb

17.8 Was ist unter „Eigentumsverpflichtung“ zu verstehen?

- ☐ a) Jeder Bürger ist verpflichtet, Eigentum zu bilden.
- ☐ b) Persönliches Eigentum soll auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen.
- ☐ c) Der Staat garantiert das Eigentum der Bürger.

Zu 17.5

- ☐ Eine Abschaffung von Grundrechten, die im Grundgesetz festgelegt sind, ist nicht möglich. Solange unser Staat als demokratischer Rechtsstaat besteht, bleiben die Grundrechte erhalten.
- ☒ c
- ☐

Zu 17.6

- ☒ a Eine Einschränkung durch Gesetze ist zulässig, falls das Grundgesetz das bei dem jeweiligen Grundrecht ausdrücklich zulässt.
- ☐
- ☒ c Ebenfalls ist eine Einschränkung im Falle eines militärischen Angriffs auf die BRD möglich, weil ein Notstand vorliegt.
- ☐

Zu 17.7

- ☒ a Die Pflicht zur Steuerzahlung und die Erziehungspflicht der Eltern für ihre Kinder sind Grundpflichten.
- ☐
- ☒ c Bürger, die Grundrechte besitzen, haben selbstverständlich auch staatsbürgerliche Pflichten für die Gesamtgesellschaft des Staates zu erfüllen, damit sie erhalten bleibt; die vorgenannten Pflichten gehören dazu.
- ☐

Zu 17.8

- ☐ Die Verfassung garantiert das persönliche Eigentum der Bürger;
- ☒ b sie enthält aber auch die Bestimmung Eigentum verpflichtet; sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- ☐ Die Eigentumsverpflichtung gehört zu den Grundpflichten der Staatsbürger.

Band 10 — Grundlagen der Schaltungs- und Meßtechnik

Anschluß- und Verbindungstechniken — Bauelemente, Bauteile und Grundlagen der Schaltungstechnik — Niederspannungsnetz, Schutzmaßnahmen und Installationen, Gefährdung des Menschen durch den elektrischen Strom — Messen und Prüfen

● **Repetitor zum Band 10**

Die Bände werden noch durch den **Sonderband „Grundlagen der Elektronik (mit Repetitor)“** ergänzt, der beim Institut zur Entwicklung moderner Unterrichtsmedien e.V., 28 Bremen 1, Bahnhofstraße 10, bestellt werden kann. Der Band ist wie folgt gegliedert:

Sonderband — Grundlagen der Elektronik

Meßtechnik — Halbleiter — Halbleiterdioden — Transistor — Vier-schicht-halbleiter-Bauelemente — Elektronenröhren — RC-Glieder — Kippstufen — Verknüpfungsglieder

● **Repetitor zum Band Grundlagen der Elektronik**

Allgemeines Prüfungswissen (2 Teile)

(für die Kräfte des BF-, BfT- und BPT-Dienstes)

● **Repetitor zum Band Allgemeines Prüfungswissen**

**Wichtig zur Vorbereitung
auf Eignungsfeststellungen und Prüfungen**

Deutschlehre
(mit Beiheft)

Rechtschreibung — Wortlehre — Satzlehre — Zeichensetzung — Stil- und Aufsatzkunde — Übungsaufgaben — Übungsdictate — Lösungen

Rechenlehre

Rechnen — Raumlehre — Sortenverwandlung — Übungsaufgaben — Angewandte Aufgaben — Lösungsheft

Sämtliche Lehrwerke können bestellt werden bei:

Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand — Verlag

6 Frankfurt 71 — Rhonestraße 2